

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Oktober 2021	Nr. 104
------	---	---------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge

Lehramt für die Primarstufe (LP) – Profulfach Musik (40 CP)

Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

- erweitertes Studium mit 142 CP (LS1+2 142 CP)

- Studium mit 115 CP (LS1+2 115 CP)

Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1)

Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB)

an der Hochschule für Musik Saar

Vom 6. Oktober 2021..... 1100

Studien- und Prüfungsordnung

für die Studiengänge

Lehramt für die Primarstufe (LP)

- Profulfach Musik (40 CP)

Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

- erweitertes Studium mit 142 CP (LS1+2 142 CP)
- Studium mit 115 CP (LS1+2115 CP)

Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1)

Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB)

an der Hochschule für Musik Saar

Vom 6. Oktober 2021

Dier Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß der § 11 Absatz 2 und der §§ 55 und 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) und auf Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 2021 (Amtsbl. I S.2166) folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge beschlossen, die nach Zustimmung der Staatskanzlei und des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 8. Oktober 2021 hiermit veröffentlicht wird:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Gliederung des Studiums

§ 5 Teilzeitstudium

§ 6 Modularisierung, Studienaufwand, Teilprüfungen

§ 7 Schulpraktika

§ 8 Prüfungsausschuss, Prüfungssekretariat

§ 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

§ 10 Prüfungskommissionen, Leistungskontrollen, Prüfungsniederschrift

§ 11 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen

§ 14 Wiederholung von Teilprüfungen, Akteneinsicht

§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 16 Fortschrittskontrolle

§ 17 Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit

§ 18 Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der Wissenschaftlichen Arbeit

§ 19 Wiederholbarkeit der Wissenschaftlichen Arbeit

§ 20 In-Kraft-Treten

Anlage

Fachspezifischer Anhang und Modulhandbuch zur Studien- und Prüfungsordnung im Fach Musik für die oben genannten Lehramtsstudiengänge

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium im Fach Musik (Schulmusik) in den Studiengängen Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS 1+2), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) sowie Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) an der Hochschule für Musik Saar. Die Lehramtsstudiengänge werden in Kooperation mit der Universität des Saarlandes angeboten. Für die Studienanteile, die an der Universität absolviert werden, sind die Regelungen der Prüfungsordnung und der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität zu beachten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung nachweist und erfolgreich die Eignungsprüfung absolviert hat. Das Nähere regelt die Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 19. November 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (Amtsbl. I S. 1322), die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1), Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2), Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) sowie Lehramt für die Primarstufe (LP) mit dem Profulfach Musik vom 22. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 368) und die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Saar in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen der Wissenschaftlichen Arbeit setzen eine ordnungsgemäße Einschreibung für den entsprechenden Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis absehen. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium für das Lehramt im Fach Musik hat das Ziel, die Studierenden künstlerisch-praktisch, musiktheoretisch und musikwissenschaftlich, musikpädagogisch und fachdidaktisch so zu qualifizieren, dass sie den Anforderungen des Musikunterrichts in den verschiedenen Klassenstufen der genannten Schulformen unter den gegenwärtigen und den voraussehbaren künftigen Bedingungen gerecht werden können. Die Lehramtsstudierenden sollen grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabefeldern gewinnen und Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.

(2) Weitere Bestimmungen zu Leitbild und Zielen des Studiums, zu den berufsqualifizierenden Kompetenzen, die im Studium erworben werden sollen, sowie zu Arten von

Lehrveranstaltungen werden im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung ausgeführt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Gliederung des Studiums

(1) Studierende der Lehramtsstudiengänge LS 1+2, LS1 und LAB im Fach Musik sowie Studierende des Profulfachs Musik im Rahmen des Studiengangs LP sind an der Hochschule für Musik Saar immatrikuliert und immatrikulieren sich außerdem an der Universität des Saarlandes für das bildungswissenschaftliche Studium. Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches sowie weiterer zusätzlicher Fächer erfolgt an der Universität des Saarlandes oder an der Hochschule der Bildenden Künste gemäß den dort geltenden Ordnungen.

(2) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(3) Das Studium kann entweder als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. Das Semester, in dem die Wissenschaftliche Arbeit angefertigt wird, soll immer in Vollzeit studiert werden.

(4) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form (siehe § 6). Die Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) beträgt:

- für LS1+2 10 Semester bei einem Studienvolumen von insgesamt 300 Credit Points (CP),
- für LAB 10 Semester bei einem Studienvolumen von insgesamt 300 CP,
- für LS1 8 Semester bei einem Studienvolumen von insgesamt 240 CP,
- für LP 8 Semester bei einem Studienvolumen von insgesamt 240 CP,

(5) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die oder der Studierende beurlaubt war.

(6) Das musikbezogene Studienvolumen differiert je nach gewähltem Studiengang:

Lehramt Musik LS1+2 im erweiterten Umfang von insgesamt 142 CP inkl. Fachdidaktik (LS1+2 142 CP), in diesem Fall wird das zweite Fach abgestuft und im Umfang des entsprechenden LS1-Studienganges (88 CP) mit anschließender Lehrbefähigung für die Sekundarstufe 1 studiert;

Lehramt Musik LS1+2 im Umfang von insgesamt 115 CP inkl. Fachdidaktik (LS1+2 115 CP),

Lehramt Musik LS1 im Umfang von insgesamt 88 CP inkl. Fachdidaktik, Lehramt Musik LAB im Umfang von insgesamt 88 CP inkl. Fachdidaktik,

Lehramt Musik LP mit Profulfach Musik im Studienumfang von 40 CP

Den Anteil der beteiligten Disziplinen am Gesamtvolumen der verschiedenen Lehramtsstudiengänge (angegeben in Credit Points) zeigt die folgende Tabelle:

	Musik	Musik- didaktik	2. Stu- dien- fach	2. Fach- Didaktik	Bildungs- wissenschaftliche	Wiss. Arbeit	Summe
LP, Profulfach	insgesamt	40 (+ggf. 4)	andere	Fächer: 135 (+ggf. 4)	45	16	240
LS1+2 142 CP	114	28	63	25	48	22	300
LS1+2 115 CP	87	28	90	25	48	22	300
LS1	60	28	63	25	48	16	240
LAB	60	28	117	25	48	22	300

(7) Die Credit Points der fachdidaktischen Schulpraktika (siehe § 7) sind in den Credit Points der Fachdidaktik bereits enthalten.

(8) Abweichend von den Vorgaben der Absätze 1 bis 7 kann das Fach Musik im LS1+2 erweitert im Umfang von 142 CP und das andere Fach trotzdem in vollem Umfang von 115 CP studiert werden. In diesem Fall werden die zusätzlichen CP des Erweiterungsbereiches Musik im Transcript of Records ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 5 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung oder Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60% ihrer Arbeitszeit widmen können. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung des Studienvolumens ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

(2) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(3) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(4) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Wissenschaftlichen Arbeit für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LP 16 Semester und für die Lehramtsstudiengänge LS1+2 und LAB 20 Semester. Das Semester, in dem die Wissenschaftliche Arbeit angefertigt wird, ist in der Regel in Vollzeit zu absolvieren. Werden nur Teile des Lehramtsstudiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 4 wie folgt:

1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,

4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester,
6. bei elf oder zwölf Teilzeitsemestern um sechs Semester,
7. bei dreizehn oder vierzehn Teilzeitsemestern um sieben Semester,
8. bei fünfzehn oder sechzehn Teilzeitsemestern um acht Semester,
9. bei siebzehn oder achtzehn Teilzeitsemestern um neun Semester,
10. bei neunzehn Teilzeitsemestern um zehn Semester.

§ 6

Modularisierung, Studienaufwand, Teilprüfungen

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines oder einer Folge von bis zu 4 Semestern und wird mit einer oder mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage CP vergeben werden. Für jedes Modul ist auf Grundlage dieser Ordnung und auf Grundlage des fachspezifischen Anhangs eine Modulbeschreibung zu erstellen, aus der alle erforderlichen Informationen hervorgehen. Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss (siehe § 8) eine Modulbeauftragte oder ein Modulbeauftragter benannt.

(2) Der fachspezifische Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung benennt die Module, die von allen Studierenden verpflichtend studiert werden müssen (Pflichtmodule) und eventuell vorhandene Wahlpflichtmodule. Bei Letzteren können die Studierenden aus einer vorgegebenen Anzahl gleichwertiger Module oder Modulelemente auswählen, welche sie absolvieren.

(3) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Einem CP entspricht ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die für ein Modul vergebenen CP enthalten neben Präsenzzeiten auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Üben, schriftliche Hausarbeiten, Prüfungsvorbereitung und Selbststudium. In einem Semester werden im Vollzeitstudium durchschnittlich 30 CP erworben.

(4) Im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung werden für jeden Studiengang die Module und Modulelemente benannt. Dabei wird jedes Modul mit dem Workload, dargestellt in CP, und jedes Modulelement mit den entsprechenden SWS und/oder der Gesamtveranstaltungszeit in Stunden ausgewiesen. Das Studienangebot und der Studienverlauf werden so organisiert, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, ihren Studienaufwand über die Studienjahre mit einer durchschnittlichen Studienleistung von 60 CP pro Jahr zu verteilen.

(5) CP werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Prüfungen zu Modulen und/oder Modulelementen sind Teilprüfungen. Sie erfolgen studienbegleitend. Im fachspezifischen Anhang wird unter Angabe des entsprechenden Moduls oder Modulelements festgehalten, welche Art(en) von Prüfung(en) durchgeführt wird

(werden). Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so wird in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, wie sich die Modulnote errechnet.

(6) Studienleistungen, die unbenotet bleiben und nicht in Prüfungsleistungen einmünden, werden durch Unterschrift der Dozentin oder des Dozenten (Testat) nachgewiesen.

(7) Für alle Studierenden wird im Prüfungssekretariat (siehe § 8) ein Studienkonto geführt, in dem die erbrachten Studienleistungen unter Angabe der erreichten CP dokumentiert werden. Studienleistungen, die anderweitig (z. B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestanzahl an CP hinaus erworben werden. Die Anerkennung von Studienleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss (siehe § 8). Die Dokumentation und Archivierung muss in Papierform erfolgen und den Studierenden in dieser Form ausgehändigt werden, selbst wenn eine Speicherung auch in elektronischer Form (Datenbank) vorgesehen ist.

§ 7 Schulpraktika

(1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis. Im Rahmen der Musikstudiengänge LS1+2, LS1 und LAB sind zwei fachdidaktische Schulpraktika zu absolvieren:

1. ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, in der Regel im 3. bis 5. Semester, sowie

2. ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum, in der Regel nach dem 5., 6. oder 7. Semester an einer weiterführenden Schule, möglichst in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht.

(2) Die Praktika gemäß Absatz 1 werden systematisch mit fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verknüpft; sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Landes- bzw. Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.

(3) Die Bereitstellung der erforderlichen Praktikumsplätze wird vom Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes gewährleistet. Die Studierenden werden den Schulen durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung zugewiesen. Die Hochschule für Musik Saar berät das Zentrum für Lehrerbildung bei der Auswahl der Schulen und der betreuenden Lehrkräfte.

(4) Weitere Festlegungen zu den anderen für ein Lehramtsstudium erforderlichen Schulpraktika, unter anderem dem bildungswissenschaftlichem Orientierungspraktikum, trifft die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 2. Februar 2018.

(5) Im Rahmen des Studiengangs LP wird ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum absolviert.

§ 8**Prüfungsausschuss, Prüfungssekretariat**

(1) Für die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen bildet der Senat der Hochschule für Musik Saar einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören an:

1. die oder der für die Lehramtsstudiengänge Musik an der Hochschule für Musik Saar verantwortliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nach Möglichkeit lehrend in den Lehramtsstudiengängen tätig sind,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes,
4. die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen,
5. eine Studentin bzw. ein Student mit eingeschränktem Stimmrecht.

(2) Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Saar wird regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses informiert. Sie oder er hat jederzeit das Recht, als Gast an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 5 werden durch eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden vom Senat für eine Amtsperiode von vier Jahren oder, bei Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds, für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 wird von den studentischen Mitgliedern des Senats der Hochschule für Musik Saar für eine Amtsperiode von zwei Jahren oder, bei Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds, für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen. Die Organisation und Durchführung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen kann der Prüfungsausschuss an die jeweilige Modulbeauftragte oder den jeweiligen Modulbeauftragten delegieren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen und Beratungen der Prüfungskommissionen anwesend zu sein oder bei schriftlichen Prüfungen Akteneinsicht zu nehmen. Sie haben das Recht, Prüferinnen und Prüfer zu Prüfungsvorgängen anzuhören und in Streitpunkten, welche die inhaltliche Bewertung einer Prüfung (Notengebung) berühren, zu entscheiden. Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere:

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und auf Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit im Fach oder Profilfach Musik zu entscheiden,
2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden,
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
4. die Gutachterin oder den Gutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach oder Profilfach Musik sowie, sofern erforderlich, eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter zu bestellen,

5. die Note für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach oder Profulfach Musik auf Grundlage von § 18 Absatz 8 festzusetzen,

6. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach oder Profulfach Musik sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,

7. in Abstimmung mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen anzuerkennen und über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,

8. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen,

9. über Einsprüche einer oder eines Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Teilprüfungsleistungen sowie über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung von Teilprüfungen zu entscheiden.

(5) Über Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die fachliche Bewertung von Prüfungsleistungen berühren, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(6) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses, trifft Entscheidungen nach Absatz 4, Satz 5 Nummer 1 bis 9 und nimmt organisatorische Aufgaben wahr. Wird eine Entscheidung der oder des Vorsitzenden von einer Kandidatin oder einem Kandidaten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(8) Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

§ 9

Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Mindestens 50 % der Studienleistungen- gerechnet in CP -werden benotet.

(2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen, d.h. eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen. Die Leistungskontrolle(n) eines Moduls erfolgen erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben. Die Qualifikationsziele der Module werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Wird

ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung festgehalten.

(3) Leistungskontrollen sind in der Regel künstlerisch-praktische, mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Die Art der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement wird im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen wird in den Modulbeschreibungen außerdem die Gewichtung der Teile angegeben. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Leistungskontrollen erhalten die Studierenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung. Termine für Leistungskontrollen sind dem Studierenden mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der oder die Studierende erwirbt die dem Modul bzw. Modulelement entsprechenden CP. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto der oder des Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(5) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, regelmäßig bearbeitete und kumulierte Hausaufgaben, Essays, Hausarbeiten, Arrangement- und Tonsatzmappen, Unterrichtsbeobachtungen, Stundenkonzeptionen, Praktikumsberichte und andere vergleichbare schriftliche Arbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll drei Monate nach Abgabe nicht überschreiten.

(6) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Vorträge, Kolloquien, mündliche Prüfungen und vergleichbare mündliche Leistungen in einem zeitlichen Umfang von in der Regel mindestens 10 und höchstens 40 Minuten. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende der Hochschule für Musik Saar und die Öffentlichkeit als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Im Falle unstrittiger Bewertungen sind die Ergebnisse dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben. Im Falle strittiger Entscheidungen wird das Ergebnis nach Verhandlung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 4 mitgeteilt.

(7) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble), die Leitung von Proben und Konzerten, die Anleitung von Improvisationen bzw. die Realisation von Arrangements und Kompositionen sowie vergleichbare künstlerisch-praktische Leistungen in einem zeitlichen Umfang von in der Regel mindestens 10 und höchstens 40 Minuten. Bei musikpraktischen Vorträgen in einem Ensemble müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende der Hochschule für Musik Saar und die Öffentlichkeit als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Im Falle unstrittiger Bewertungen sind die Ergebnisse dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben. Im Falle strittiger Entscheidungen wird das Ergebnis nach Verhandlung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 4 mitgeteilt.

(8) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 10

Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift

(1) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach oder Profildach Musik nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach § 12 Absatz 1 MhG und nach § 16 Absatz 1 Satz Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren der Hochschule für Musik Saar und der Universität des Saarlandes bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen. Ehemalige Mitglieder der Universität des Saarlandes oder der Hochschule für Musik Saar können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bzw. der Hochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreterinnen oder Lehrstuhlvertreter nach § 43 Absatz 6 SHSG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bzw. der Hochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die jeweilige Modulbeauftragte oder den jeweiligen Modulbeauftragten mit der Organisation und Durchführung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen beauftragen. Dazu gehört die Aufgabe, Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer zu benennen, Prüfungskommissionen zusammenzustellen und gegebenenfalls eines der Mitglieder der Prüfungskommission mit dem Vorsitz zu beauftragen.

(3) Leistungskontrollen, mit denen das Erreichen der Qualifikationsziele eines Modulelements überprüft wird, werden in der Regel von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten durchgeführt und bewertet. Dient eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung der Leistungskontrolle für mehrere Fächer oder Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Dozentinnen oder Dozenten vertreten bzw. durchgeführt wurden, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Dozentinnen oder Dozenten in die Prüfungskommission zu berufen. Die oder der

Modulbeauftragte kann der Prüferin oder dem Prüfer bzw. einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer die Aufgabe übertragen, selbst die erforderlichen Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer für Prüfungen zu benennen, Prüfungskommissionen zusammenzustellen und einzuberufen.

(4) Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer oder einem fachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Bei schriftlichen Prüfungen ist außer im Falle der Wissenschaftlichen Arbeit nur eine Gutachterin oder ein Gutachter erforderlich. Anlässlich einer Beschwerdeführung durch die Kandidatin oder den Kandidaten ist eine Begutachtung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer vorzusehen. Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(5) Im Regelfall hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch, von der Person, die das zu prüfende Fach gelehrt hat, geprüft zu werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können prüfende Personen wegen Befangenheit ablehnen. Sie müssen dies dem Prüfungsausschuss oder in Fällen, die Vertraulichkeit in besonderem Maße erfordern, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber begründen.

(6) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Fach bzw. in einem der Fächer, auf das oder die sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Hochschule für Musik Saar oder an der Universität des Saarlandes ausübt. Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer können aus verwandten Fächern bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Prüferinnen oder Prüfer und/oder Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellen, die nicht der Hochschule für Musik Saar oder der Universität des Saarlandes angehören. Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern können Musiklehrerinnen oder Musiklehrer, die im saarländischen Schuldienst tätig sind oder andere Personen, die in mindestens einem der Fachgebiete, auf die sich die Prüfung bezieht, fachkundig sind, bestellt werden.

(7) Über mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungen ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
4. die Bewertung.

(8) Das Ergebnis der Leistungskontrolle sowie die gegebenenfalls vorhandenen Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokoll) werden unverzüglich an das Prüfungssekretariat weiter geleitet.

(9) Die Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer und weiteren Mitglieder von Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Der Erstantrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen erfolgt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung. Die Anmeldung zu dieser ersten Prüfung muss schriftlich beim jeweiligen Prüfungssekretariat erfolgen. Dabei sind die beiden Lehramtsfächer und gegebenenfalls das zusätzliche Fach anzugeben. Dem Anmeldeantrag zu dieser ersten Prüfung sind beizufügen:

a. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,

b. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,

c. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Lehramtsprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

d. gegebenenfalls Nachweise über die Erbringung weiterer Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der oder die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist rechtzeitig nachgewiesen werden.

(2) Für die Teilnahme an weiteren Teilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungssekretariat in schriftlicher Form sowie die rechtzeitige formlose Meldung bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bzw. den jeweiligen Dozentinnen oder Dozenten erforderlich. Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung sind gegebenenfalls gesonderte Zulassungsvoraussetzungen für die weiteren Teilprüfungen festgelegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann die oder der Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist rechtzeitig nachgewiesen werden. Diese Regelung gilt nicht für fachdidaktische Schulpraktika.

(4) Solange Teilprüfungen, die der Leistungskontrolle von im Einzelunterricht erworbenen Kompetenzen dienen, nicht erfolgreich absolviert wurden, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Einzelunterrichts in dem betreffenden Fach.

(5) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

a. die Unterlagen unvollständig sind oder

b. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

c. die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

(7) Nach Bestehen der letzten Teilprüfung eines Moduls stellt das Prüfungssekretariat eine Bescheinigung über die bestandene Modulprüfung aus, die von der oder dem Modulbeauftragten unterzeichnet wird. Die Bescheinigung enthält Angaben zu den insgesamt erreichten Credit Points (CP), gegebenenfalls zur Gesamtnote, zu den Modulelementen sowie gegebenenfalls zur Benotung einzelner Modulelemente.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung

(1) Soweit eine Bewertung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

„1 sehr gut“ bei einer hervorragenden Leistung,

„2 gut“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„3 befriedigend“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

„4 ausreichend“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„5 nicht ausreichend“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage eines anderen Benotungssystems bewertet wurden, ist nach Möglichkeit eine Umrechnung in das oben genannte Benotungssystem vorzunehmen. Auf der Modulbescheinigung wird vermerkt, wenn eine Umrechnung nicht möglich ist; die entsprechenden Modulelemente werden in diesem Fall als „unbenotet“ nicht in die weitere Berechnung von Gesamtnoten einbezogen. Bei der Umrechnung von Bewertungen, die mit einem 0-15 Punkte-System vorgenommen wurden, ist das folgende Schema anzulegen:

14 und 15 Punkte	-	1	sehr gut
13 Punkte	-	1,3	sehr gut
12 Punkte	-	1,7	gut
11 Punkte	-	2	gut
10 Punkte	-	2,3	gut
9 Punkte	-	2,7	befriedigend
8 Punkte	-	3	befriedigend
7 Punkte	-	3,3	befriedigend

6 Punkte	-	3,7	ausreichend
4 und 5 Punkte	-	4	ausreichend
0, 1, 2 und 3 Punkte	-	5	nicht ausreichend

(4) Wird eine Teilprüfung, die von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzern bewertet wird, unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Weichen die Bewertungen von zwei Mitgliedern einer Prüfungskommission um 2,0 oder mehr Noten voneinander ab, gilt das Ergebnis als strittig. In diesem Falle legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer die Note fest. Abweichend davon kann im Falle schriftlicher Prüfungen eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden, der oder die nicht Mitglied der Hochschule für Musik Saar oder der Universität des Saarlandes sein muss.

(5) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des oder der Studierenden und die auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- „A“ die besten 10 %,
- „B“ die nächsten 25 %,
- „C“ die nächsten 30 %,
- „D“ die nächsten 25 %,
- „E“ die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht.

(6) Die Berechnung der Modulnote aus den Noten der bewerteten Modulelemente wird in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Ergebnis wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. In Zweifelsfällen wird folgender Berechnungsmodus zugrunde gelegt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert des zugehörigen Modulelements oder der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(7) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung „bestanden“ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Tritt eine Studierende oder ein Studierender nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit, einer künstlerisch-praktischen oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Legt dieselbe oder derselbe Studierende zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der oder die Studierende die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist die oder der Studierende zu hören. Der Beschluss ist ihr oder ihm durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn ein Studierender oder eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von der Prüferin oder dem Prüfer oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Die oder der Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1, 2 oder 4 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem oder der Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass die oder der Studierende von der betreffenden Prüferin oder dem betreffenden Prüfer erneut zur Prüfung geladen wird.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung der oder des Studierenden den Ausschluss vom Prüfungsverfahren feststellen. Dieser Beschluss ist der oder dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ausfertigung des Zeugnisses oder der Modulbescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(7) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind der oder dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Wiederholung von Teilprüfungen, Akteneinsicht

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei eine schriftliche Prüfung im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch in den Lehramtsstudiengängen Musik. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Musikhochschulen in denselben Fächern erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden andere Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag der/ oder des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Hochschule für Musik Saar genügen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister und der Konferenz der Hochschulrektorinnen und Hochschulrektor gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit

Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(4) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung an die zuständigen Prodekaninnen oder Prodekane bzw. die Prorektorin oder den Prorektor delegieren. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 16

Fortschrittskontrolle

(1) In den Lehramtsstudiengängen erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Diese orientiert sich an den folgenden Mindest-Punkt-Zahlen für alle studierten Disziplinen inkl. Bildungswissenschaften im Vollzeitstudium: nach zwei Semestern mindestens 18 CP, nach vier Semestern mindestens 60 CP, nach sechs Semestern mindestens 100 CP, nach acht Semestern mindestens 140 CP, nach zehn Semestern mindestens 180 CP.

(2) Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, auch wenn das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt: bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester, bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester, bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester, bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester, bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.

(4) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie oder er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr oder ihm ein Beratungsgespräch angeboten. Die schriftliche Benachrichtigung und das Beratungsgespräch können durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes erfolgen.

(5) Wenn eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung zum zweiten Mal hintereinander nicht erbracht hat oder nach 12 Semestern in den 8-semesterigen Lehramtsstudiengängen LP und LS1 eine Mindestzahl von 220 CP bzw. nach 15 Semestern in den 10-semesterigen Lehramtsstudiengängen LS1+2 und LAB eine Mindestzahl von 275 Credit Points nicht erreicht hat, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Dies wird ihr oder ihm durch schriftlichen Bescheid des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder Dem Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 17

Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die oder der Studierende kann entscheiden, in welchem der studierten Lehramtsfächer sie oder er die Wissenschaftliche Arbeit schreibt. Wurde das Lehramtsstudium Musik für LS 1 + 2 im erweiterten Umfang von 142 Credit Points inkl. Fachdidaktik (LS1+2 142 CP) und das zweite Unterrichtsfach im reduzierten Umfang von 88 Credit Points inkl. Fachdidaktik studiert, wird die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik geschrieben. Im Lehramtsstudiengang LAB wird die Wissenschaftliche Arbeit in der beruflichen Fachrichtung geschrieben. Im Lehramtsstudiengang LP (Profilfach Musik) wird sie in einem der Studienfächer Fachdidaktik Deutsch (Primarstufe) oder Fachdidaktik Mathematik (Primarstufe) oder Didaktik des Sachunterrichts (Primarstufe) oder im Profilfach Musik geschrieben.

(2) Die Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Lehramtsstudium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
2. die in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung definierten Prüfungsleistungen,
3. a) LS1+2: den Erwerb von mindestens 200 Credit Points, davon mindestens 90 Credit Points in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird,
- b) LS1: den Erwerb von mindestens 160 Credit Points, davon mindestens 60 Credit Points in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird,
- c) LP: den Erwerb 160 Credit Points, davon mindestens 30 Credit Points in dem Studien- oder Profilfach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.

(3) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 18

Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der Wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die Wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft oder aus dem Bereich der Musikpädagogik gestellt werden oder beide Fachgebiete verknüpfen. Die Wissenschaftliche Arbeit kann darüber hinaus einen fachdidaktischen und/oder bildungswissenschaftlichen Bezug aufweisen und/oder andere interdisziplinäre Bezüge herstellen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer. Vorschläge der oder des Studierenden für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach der Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit von dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin

formuliert und dem Prüfling vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Der oder Dem Studierenden soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit Vorschläge zu machen. Die oder Der Studierende ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Studienaufwand der Wissenschaftlichen Arbeit beträgt für den Lehramtsstudiengang LP 16 CP, für den Lehramtsstudiengang LS1 16 CP; für den Lehramtsstudiengang LS1+2 beträgt er 22 Credit Points. Dem entsprechen Bearbeitungszeiten von 12 Wochen für den Lehramtsstudiengang LP, 12 Wochen für den Lehramtsstudiengang LS1 bzw. 17 Wochen für den Lehramtsstudiengang LS1+2. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann; auch der erwartete Seitenumfang hat dem Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um 4 Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(5) Die oder der Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt. Muss die Bearbeitung der Wissenschaftlichen Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die oder der Studierende unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist diese Wissenschaftliche Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 sinngemäß.

(6) Die Wissenschaftliche Arbeit ist in drei Exemplaren und in einer digitalen Form (z.B. PDF) beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Zeitpunkt des Einreichens der Wissenschaftlichen Arbeit im Prüfungssekretariat ist aktenkundig zu machen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(7) Zusammen mit der Wissenschaftlichen Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass die oder der Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(8) Die Wissenschaftliche Arbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Wissenschaftlichen Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Wissenschaftliche Arbeit nach § 12 Absatz 4 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die Wissenschaftliche Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Wissenschaftliche Arbeit. Liegt deren oder dessen Gutachten vor, so setzt abweichend von § 12 Absatz 4 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Wissenschaftliche Arbeit fest.

(9) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Wissenschaftlichen Arbeit sind dem oder der Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 19

Wiederholbarkeit der Wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die Wissenschaftliche Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Dabei wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 18 Absatz 5 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Wissenschaftlichen Arbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Wird eine Wissenschaftliche Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 ein Lehramtsstudium an der Hochschule für Musik Saar aufnehmen. Die Ordnung ist im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes zu veröffentlichen.

Saarbrücken, 13. Oktober 2021



Professor Jörg Nonnweiler
Rektor der Hochschule für Musik Saar

Fachspezifischer Anhang und Modulhandbuch zur Studien- und Prüfungsordnung im Fach Musik (2021)

für die Studiengänge

Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2):

- **erweitertes Studium mit 142 CP (LS1+2, 142 CP)**
- **Studium mit 115 CP (LS1+2, 115 CP),**

Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 - 10) (LS1, 88 CP),

Lehramt an beruflichen Schulen (LAB, 88 CP),

Lehramt für die Primarstufe (LP, 40 CP)

§ 1

Leitbild für die Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern

(1) Musik ist ein wesentlicher Bestandteil menschlicher Kultur und hat einen hohen Stellenwert im Leben junger Menschen. Musik in der Schule kann daher eine wichtige Rolle für die Persönlichkeitsentwicklung übernehmen und einen bedeutenden und unverzichtbaren Beitrag zur ästhetischen, kulturellen und zugleich allgemeinen Bildung leisten. Sie kann darüber hinaus zum Mittelpunkt einer vielfältigen und anregenden Schulkultur werden und damit zu den Voraussetzungen für den Erfolg schulischer Bildung und Erziehung beitragen.

(2) Musiklehrerinnen und Musiklehrer sind Expertinnen und Experten für die planvolle Inszenierung von Erfahrungssituationen, in denen durch gezielte Schaffung von Handlungsmöglichkeiten musikbezogenes Lernen stattfinden kann und musikalische Kompetenzen erworben werden.

(3) Zu ihren musikpädagogischen Aufgaben in der Schule gehören das Erteilen des Fachunterrichts Musik, die fächerübergreifende Zusammenarbeit, das Betreuen musikalischer Arbeitsgemeinschaften (z.B. Chor, Big-Band, Orchester oder Musical-AG) sowie die Kooperation mit außerschulischen Trägern musikalischer Bildungsangebote (z.B. Musikschulen). Musiklehrerinnen und Musiklehrer sind aufgrund ihrer eigenen künstlerischen, musikwissenschaftlichen, musikdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung in der Lage, musikpädagogische Angebote in der Schule so zu organisieren und zu gestalten, dass möglichst vielen Schülerinnen und Schülern ein möglichst weitgehender Zugang zu musikalischer Bildung eröffnet wird und sie zu selbstbestimmter Teilhabe am Musikleben und zur Mitgestaltung desselben befähigt werden.

- Musiklehrerinnen und Musiklehrer haben Freude an Musik und an musikpädagogischer Tätigkeit und sind in der Lage, das vorhandene Interesse und die Freude der Schülerinnen und Schüler an Musik zu fördern, Neugier zu wecken und ihnen nachhaltige Erfahrungen zur Bereicherung des Lebens zu ermöglichen. Dank ihrer Kommunikationsfähigkeit, ihres Einfühlungsvermögens und ihrer Sensibilität für die Voraussetzungen und Interessenlagen der Schülerinnen und Schüler können sie spannende und inspirierende Lern- und Erfahrungsräume sowohl für einen emotionalen und subjektiven Zugang wie gleichzeitig für die reflektierende Auseinandersetzung mit Musik eröffnen.
- Musiklehrerinnen und Musiklehrer sind offen für die Musik verschiedenster Kulturen und haben darin auch so viel praktische Erfahrung, dass sie den unterschiedlichen musikalischen Bedürfnislagen der Schülerinnen und Schüler entgegen kommen und ihnen fruchtbare Begegnungen mit eigenen und fremden musikalischen Welten ermöglichen können. Dank ihrer eigenen, in künstlerisch-musikalischer Praxis erworbenen ästhetischen Kompetenz sind sie dazu in der Lage, Schülerinnen und Schüler zur sensiblen und differenzierten Wahrnehmung anzuregen, künstlerisch-kreatives Handeln durch

- musikalisches Gestalten und Erfinden zu initiieren sowie das Sprechen über Musik und damit das ästhetische Urteilsvermögen zu fördern.
- Durch ihre musikwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind Musiklehrerinnen und Musiklehrer in der Lage, Unterrichtsmaterialien, Medienangebote und wissenschaftliche Publikationen zu nutzen und zu beurteilen und sich immer wieder neue Themenfelder für den Unterricht zu erarbeiten. Dank ihres Wissens und ihrer praktischen Kompetenzen im Bereich der Musiktheorie können sie die Schülerinnen und Schüler in der reflektierenden Auseinandersetzung mit Musik sowie in der eigenen Gestaltung von Musik unterstützen und sind in der Lage, geeignete Arrangements und Spielmodelle für die musikpraktische Arbeit in der Schule zu erstellen.
 - Musiklehrerinnen und Musiklehrer verfügen über ein Repertoire an Unterrichtsmethoden sowie das musikdidaktische Reflexionsvermögen, das es ihnen erlaubt, ihren Fachunterricht sowie andere Gelegenheiten schulischen Musiklernens effektiv und an den Schülerinnen und Schülern orientiert vorzubereiten, klar zu strukturieren, flexibel durchzuführen und gewinnbringend auszuwerten. Sie orientieren ihr pädagogisches Handeln an den Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen der musikpädagogischen Forschung, insbesondere an fachdidaktischen Ansätzen, und sind in der Lage, die Bedeutung und die Aufgaben musikalischer Bildung im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern, innerhalb des Kollegiums sowie gegenüber der (Schul-) Öffentlichkeit reflektiert darzustellen.
 - Sie sind bereit und in der Lage, sich ihr Berufsleben lang fort- und weiterzubilden und sich mit den für die Musikpädagogik relevanten kulturellen, medialen und technischen Veränderungen im Musikleben auseinander zu setzen.

§ 2 Kompetenzen künftiger Musiklehrerinnen und Musiklehrer

Aus diesem Leitbild werden folgende Kompetenzen abgeleitet, über die die Studierenden zum Abschluss ihres Studiums verfügen sollen. Für die unterschiedlichen Studiengänge sind dabei in einigen Punkten Differenzierungen zu beachten. Das Studium für das Lehramt im Fach Musik kann in fünf Versionen absolviert werden:

- a) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) mit Studienmodulen im erweiterten Umfang von insgesamt 142 CP inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LS1+2, 142 CP);
- b) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) mit Studienmodulen im Umfang von insgesamt 115 CP inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LS1+2, 115 CP);
- c) Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) im Umfang von insgesamt 88 CP inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LS1);
- d) Lehramt für berufliche Schulen mit Studienmodulen im Umfang von insgesamt 88 Leistungspunkten inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LAB);
- e) Lehramt für die Primarstufe mit Profulfach Musik und Studienmodulen im Umfang von insgesamt 40 CP inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LP, Profulfach Musik);

Übergreifende Kompetenzen und künstlerisch-ästhetische Kompetenzen

Die Absolventen

LS1+2, 142 CP	LS1+2, 115 CP	LS1, 88 CP	LAB, 88 CP	LP, Profulfach (40 CP)
können ihre künstlerisch-ästhetischen, ihre theoretisch-wissenschaftlichen und ihre pädagogischen Kompetenzen in Orientierung am musikpädagogischen Berufsfeld Schule miteinander verknüpfen.				
agieren kooperativ und sind fähig zur Selbstreflexion sowie zur Teamarbeit.				
verfügen über die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Haltungen und das Selbstverständnis für eine eigene künstlerische Praxis, die für eine musikpädagogisch orientierte Initiierung, Begleitung und Förderung künstlerischer Musikpraxen an Schulen innerhalb und außerhalb des Musikunterrichts erforderlich sind.				
verfügen über allgemeine und fachspezifische Methoden zum selbständigen Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, über die gesicherten künstlerisch-technischen Fertigkeiten, über fachspezifische Lernstrategien und das erforderliche Orientierungswissen, um sich ihr Berufsleben lang musikpädagogisch weiterbilden und insbesondere Veränderungen im Musikleben und in der musikalischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen sowie Entwicklungen im Bereich von Musikmedien in ihrer Berufspraxis berücksichtigen zu können.		verfügen über allgemeine und fachspezifische Methoden zum selbständigen Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, über die notwendigen künstlerisch-technischen Fertigkeiten, über fachspezifische Lernstrategien und das erforderliche Orientierungswissen, um sich ihr Berufsleben lang musikpädagogisch weiterbilden und insbesondere Veränderungen im Musikleben und in der musikalischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen sowie Entwicklungen im Bereich von Musikmedien in ihrer Berufspraxis berücksichtigen zu können.		
verfügen über fortgeschrittene technische Fertigkeiten und künstlerisch-ästhetische Gestaltungsfähigkeit auf einem Instrument und in Gesang sowie über entsprechende Repertoirekenntnisse.		verfügen über entwickelte technische Fertigkeiten und künstlerisch-ästhetische Gestaltungsfähigkeit auf einem Instrument und in Gesang sowie über entsprechende Repertoirekenntnisse.		verfügen über grundlegende technische Fertigkeiten in Gesang.
verfügen über künstlerisch-praktische Erfahrungen im Umgang mit der eigenen Stimme und über Kenntnisse in Stimmbildung und Stimmphysiologie besonders in Bezug auf die Kinder- und Jugendstimme.				
verfügen über fortgeschrittene künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Schulpraktischen Klavierspiel oder Schulpraktischen Gitarrenspiel in verschiedenen Stilrichtungen einschließlich des Bereichs der populären Musik, insbesondere zur angemessenen Gestaltung von Liedbegleitungen.				Verfügen über grundlegende Fähigkeiten der Liedbegleitung.

Künstlerisch-ästhetische Kompetenzen

Die Absolventen

LS1 + 2 142 CP	LS1 + 2 115 CP	LS1	LAB	LP, Profulfach (40 CP)
besitzen die Fähigkeit, gebundene und freie Improvisationen zu gestalten und Gruppenimprovisationen anzuleiten sowie grundlegende schulpraktisch relevante Erfahrungen mit Rhythmik, Bewegung und Tanz.				
verfügen über breite künstlerisch-praktische Erfahrung durch die Teilnahme an unterschiedlichen, insbesondere schultypischen Vokal- und Instrumentalensembles sowie über fortgeschrittene Fähigkeiten in der Leitung von insbesondere schultypischen Ensembles verschiedener Stilrichtungen und mit unterschiedlicher Besetzung.		Können schultypische Musiziersituationen initiieren und anleiten.		
verfügen über fortgeschrittene, an musikalischen Praxissituationen orientierte Fähigkeiten zum differenzierten analytischen und verstehenden Hören.		verfügen über grundlegende, an musikalischen Praxissituationen orientierte Fähigkeiten zum differenzierten analytischen und verstehenden Hören		
verfügen über fortgeschrittene Fähigkeiten zum Schreiben von Arrangements und kleineren Kompositionen auch im Bereich poplarmusikalischer Stile für schultypische Vokal- und Instrumentalensembles und sind dabei in der Lage, die Möglichkeiten neuer Medien zu nutzen.		verfügen über grundlegende Fähigkeiten zum Schreiben von Arrangements auch im Bereich poplarmusikalischer Stile für schultypische Vokal- und Instrumentalensembles und sind dabei in der Lage, grundlegende Möglichkeiten neuer Medien zu nutzen.		
sind in der Lage, in allen Schulstufen und in den verschiedensten Situationen musikalischer Praxis ästhetische Erfahrungsräume zu eröffnen.		sind in der Lage, in den entsprechenden Klassenstufen und in vielen Situationen musikalischer Praxis ästhetische Erfahrungsräume zu eröffnen.		
sind fähig zur Planung und künstlerischen Leitung schulischer Musikveranstaltungen auch in Kooperation mit außerschulischen Partnern, mit denen ein Beitrag zum Musikleben und zur Schulkultur geleistet werden kann.				
sind in der Lage, Schülerinnen und Schüler gemäß ihren Interessen und Begabungen auch über den Musikunterricht hinaus durch schulische Ensembleangebote und Kooperationen mit außerschulischen Kulturträgern individuell zu fördern.				

Theoretisch-wissenschaftliche Kompetenzen

Die Absolventen

LS1 + 2 142 CP	LS1 + 2 115 CP	LS1	LAB	LP, Profulfach (40 CP)
verfügen über vertiefte Kenntnisse in allgemeiner Musiklehre, Harmonielehre und Formenlehre sowie über entwickelte Fähigkeiten im Tonsatz in musikalischen Stilstiken verschiedener Epochen.		verfügen über grundlegende Kenntnisse in allgemeiner Musiklehre und Harmonielehre sowie über grundlegende Fähigkeiten im Tonsatz.		
verfügen über ein fundiertes Orientierungswissen im Hinblick auf die abendländische Musikgeschichte, das sie in die Lage versetzt, sich in der schulischen Unterrichtsvorbereitung für alle Schulstufen selbständig spezielle Themengebiete der Musikwissenschaft anzueignen.		verfügen über ein hinreichendes Orientierungswissen im Hinblick auf die abendländische Musikgeschichte, das sie in die Lage versetzt, sich in der schulischen Unterrichtsvorbereitung selbständig spezielle Themengebiete der Musikwissenschaft anzueignen.		
haben Kenntnisse von und Hörerfahrungen mit der Musik unterschiedlicher Epochen und Kulturen und sind in der Lage, Musik als kulturelles und gesellschaftliches Phänomen zu erklären.		sind in der Lage, Musik als kulturelles und gesellschaftliches Phänomen zu erklären.		
beherrschen zentrale Arbeitstechniken und Methoden der historischen Musikwissenschaft; erhalten einen Einblick in die Musikethnologie und die Populärmusikforschung.		kennen zentrale Arbeitstechniken und Methoden der historischen Musikwissenschaft.		verfügen über zentrale Arbeitstechniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens.
sind in der Lage, Musik selbständig zu analysieren und sprachlich zu interpretieren.				sind in der Lage, Musik selbständig zu beschreiben.
verfügen über Kenntnisse und die Fähigkeit zur praxisbezogenen Erörterung sowie über kritisches Reflexionsvermögen zur Beurteilung musikdidaktischer Modelle und ihrer Umsetzung in Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien.				
können musikpädagogische Problemstellungen analysieren und erörtern und sind in der Lage, Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse musikpädagogischer Forschung zu beurteilen.				

Pädagogische Kompetenzen

Die Absolventen

LS1 + 2 142 CP	LS1 + 2 115 CP	LS1	LAB	LP, Profulfach (40 CP)
können Musikunterricht unter Berücksichtigung curricularer Vorgaben und fachdidaktischer Prinzipien schülerorientiert planen, durchführen, beobachten, reflektieren und evaluieren.				
kennen verschiedene Formen der Leistungsdiagnose und sind in der Lage, individuelle und gruppenspezifische Lernvoraussetzungen und Begabungen zu erkennen und ihren Unterricht daran auszurichten sowie besonders talentierte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler angemessen zu fördern.				
kennen verschiedene Handlungsfelder des Musikunterrichts und die damit jeweils verbundenen Arbeitsformen und Lehrerrollen.				
verfügen über ein grundlegendes Methodenrepertoire und sind in der Lage, es an unterschiedlichen Unterrichtsthemen, Lernsituationen und Lernvoraussetzungen schulformspezifisch auszurichten.				
kennen Strategien der Motivation und ggf. Intervention, die die Interessen der Schülerinnen und Schüler, ihren Entwicklungsstand und ihre Lernvoraussetzungen berücksichtigen.				
sind im Kontext ihrer Schulform in der Lage, vielfältige Formen des Schulpraktischen Musizierens im Unterricht und im schulischen Musikleben zu organisieren, anzuleiten und mit anderen Inhalten und Arbeitsweisen zu verknüpfen.				
können zum eigenständigen und kreativen Umgang mit Musik auch durch Umsetzung in Bild, Bewegung und Szene anregen.				
sind fähig zum reflektierten Umgang mit verschiedenen Formen der Leistungsbewertung.				

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) *Vorlesungen* (V) (1-2 SWS) dienen entweder der Vermittlung von Überblicks- oder der Vermittlung von Spezialwissen über musikwissenschaftliche, musiktheoretische oder musikpädagogische Teilgebiete, Epochen oder Stilbereiche bzw. entsprechende Forschungs- und Problemlagen; im ersten Fall haben sie eher einführenden, im zweiten eher vertiefenden Charakter.
- (2) *Einzelunterricht* (EU) (1/2 - 1 SWS) dient der Entwicklung künstlerisch-ästhetischer Gestaltungsfähigkeit auf einem Instrument oder in Gesang in Verbindung mit der Entwicklung entsprechender technischer Fertigkeiten sowie entsprechender Repertoirekenntnisse
- (3) *Gruppenunterricht* (GU) (1-3 SWS) dient der Entwicklung künstlerisch-ästhetischer Gestaltungsfähigkeit in Verbindung mit der Entwicklung entsprechender technischer Fertigkeiten und dem Erwerb von Übetchniken und Probenmethoden im Rahmen des Ensemblespiels und der Ensembleleitung sowie im analysierenden und interpretierenden Umgang mit Musik anhand von Aufgaben und Musikbeispielen, mit denen sich die Studierenden unter Anleitung oder eigenständig auseinandersetzen.
- (4) *Ensemblearbeit* (Ens) (1-2 SWS) dient dem Erwerb musikalischer Erfahrungen im und der Fähigkeit zum Zusammenspiel sowie gemeinsamen Interpretieren von Musik.
- (5) *Proseminare* (PS) und *Seminare* (S) (1-2 SWS) dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie in die Inhalte und Methoden der musikwissenschaftlichen Disziplinen bzw. der Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik. Anhand ausgewählter Literatur, geeigneter Musik- bzw. Unterrichtsbeispiele und passender Übungsaufgaben, die von den Studierenden unter Anleitung oder eigenständig bearbeitet und präsentiert werden, werden Zugänge zu bestimmten Themen und Gebieten der Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik in Diskussionen erschlossen. Es wird geübt, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu bearbeiten und zu präsentieren.
- (6) *Hauptseminare* (HS) (2 SWS) sind vertiefende Veranstaltungen. Sie sollen zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten und dienen der Bearbeitung und Diskussion weiterführender Themen und Problemstellungen der Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik und Musikdidaktik. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie ggf. künstlerischer Techniken in selbständiger Arbeit an ausgewählter Literatur und ggf. passenden Musikbeispielen oder im eigenen empirisch forschenden Lernen angeeignet und in der Seminardiskussion weiter erschlossen.

§ 4

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, regelmäßig bearbeitete und kumulierte Hausaufgaben bzw. Essays, Hausarbeiten, Arrangement- und Tonsatzmappen, Unterrichtsbeobachtungen, Stundenkonzeptionen und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Vorträge, Kolloquien und mündliche Prüfungen zwischen 10-40 Minuten Dauer.
- (3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble), die Leitung von Proben und Konzerten sowie die Anleitung von Improvisationen bzw. die Realisation von Arrangements und Kompositionen zwischen 10-40 Minuten Dauer. Bei musikpraktischen Vorträgen in einem Ensemble müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (4) Lehrproben sind eigene Unterrichtsversuche von Prüfungskandidaten und -kandidatinnen in Verbindung mit schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen, die der Feststellung von Fähigkei-

ten zur Planung, Vorbereitung und Auswertung von Unterricht dienen. Bei Unterrichtsversuchen, die von einer Gruppe vorbereitet und/oder durchgeführt werden, müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(5) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden, wird durch eine Anwesenheitskontrolle (Testat(e)) nachgewiesen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den allgemeinen Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang an der Hochschule für Musik Saar (die Anforderungen und Teilbereiche der Eignungsprüfungen sind in entsprechenden Verordnungen geregelt).
- Zum Modul Künstlerisches Hauptfach 2: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Künstlerisches Hauptfach 1.
- Zum Modul Künstlerisches Kernfach A2 bzw. B2: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Künstlerisches Kernfach A1 bzw. B1.
- Zum Modul Künstlerische Nebenfächer 2: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Künstlerische Nebenfächer 1.
- Zum Modul Musikpädagogik 2: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Musikpädagogik 1.
- Zum Modul Musikwissenschaft 2: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Musikwissenschaft 1.
- Zum Modul Praktikum 2: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Praktikum 1.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Wahlfächer sind jeweils im Modulhandbuch geregelt.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums:

Übersicht über die Module, aus denen die einzelnen Studiengänge bestehen

1. Lehramt für die Sekundarstufen I und II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) mit Studienmodulen im Umfang von insgesamt 115 CP bzw. 142 CP inkl. Fachdidaktik:

Nr. 01: Künstlerisches Hauptfach 1	(KHF 1)	12 CP (benotet)
Nr. 02: Künstlerisches Hauptfach 2	(KHF 2)	12 CP (benotet)
Nr. 03: Künstlerisches Kernfach A1	(KKF A1)	06 CP (benotet)
Nr. 04: Künstlerisches Kernfach A2	(KKF A2)	06 CP (benotet)
Nr. 05: Künstlerisches Kernfach B1	(KKF B1)	06 CP (benotet)
Nr. 06: Künstlerisches Kernfach B2	(KKF B2)	06 CP (benotet)
Nr. 07: Künstlerische Nebenfächer 1	(KNF 1)	09 CP (benotet)
Nr. 08: Künstlerische Nebenfächer 2	(KNF 2)	09 CP (benotet)

Nr. 09: Interaktive Praxis 1	(IP 1)	04 CP (benotet)
Nr. 10: Interaktive Praxis 2	(IP 2)	05 CP (benotet)
Nr. 11: Musikpädagogik 1	(MuPäd 1)	06 CP (benotet)
Nr. 12: Musikpädagogik 2	(MuPäd 2)	06 CP (benotet)
Nr. 13: Musikwissenschaft 1	(MuWi 1)	06 CP (benotet)
Nr. 14: Musikwissenschaft 2	(MuWi 2)	06 CP (benotet)
Nr. 15: Praktikum 1	(Pra 1)	07 CP (unbenotet)
Nr. 16: Praktikum 2	(Pra 2)	09 CP (benotet)

Nur im erweiterten Studiengang mit 142 CP werden zusätzlich studiert:

Nr. 17: Interaktive Praxis 3	(IP 3)	03 CP (unbenotet)
Nr. 18: Wahlfach 1	(WF 1)	12 CP (benotet)
Nr. 19: Wahlfach 2	(WF 2)	12 CP (benotet)

Die künstlerischen Fächer Gesang, Instrument(e), Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz, Ensembleleitung und Schulpraktisches Klavierspiel sind in den Lehramtsstudiengängen LS 1 + 2 mit 115CP und mit 142 CP frei kombinierbar, jedoch müssen die Fächer Musiktheorie-/künstlerischer Tonsatz und Ensembleleitung mindestens als Künstlerische Kernfächer (KKF) im Umfang von 2 x 6 CP und die Fächer Gesang, Klavier und Schulpraktisches Klavierspiel mindestens als künstlerische Nebenfächer (KNF) im Umfang von 2 x 3 CP studiert werden. Die Liste der möglichen künstlerischen Hauptfächer ist in der jeweils gültigen Eignungsprüfungsordnung verzeichnet.

2. Lehramt Musik für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1) und Lehramt für berufliche Schulen (LAB) mit Studienmodulen im Umfang von insgesamt 88 Leistungspunkten inkl. Fachdidaktik:

Nr. 20 Künstlerisches Hauptfach 1	(KHF 1)	06 CP (benotet)
Nr. 21 Künstlerisches Hauptfach 2	(KHF 2)	06 CP (benotet)
Nr. 22 Künstlerische Nebenfächer 1	(KNF 1)	06 CP (benotet)
Nr. 23 Künstlerische Nebenfächer 2	(KNF 2)	06 CP (benotet)
Nr. 24 Musiktheorie/künstl. Tonsatz	(MuTh)	03 CP (benotet)
Nr. 25 Ensembleleitung	(EL)	06 CP (benotet)
Nr. 26 Interaktive Praxis 1	(IP 1)	04 CP (benotet)
Nr. 27 Interaktive Praxis 2	(IP 2)	05 CP (benotet)
Nr. 28 Wahlfach a) oder Wahlfach b)	(WF)	08 CP (benotet)
Nr. 29: Musikpädagogik 1	(MuPäd 1)	06 CP (benotet)
Nr. 30: Musikpädagogik 2	(MuPäd 2)	06 CP (benotet)
Nr. 31: Musikwissenschaft 1	(MuWi 1)	06 CP (benotet)
Nr. 32: Musikwissenschaft 2	(MuWi 2)	04 CP (benotet)
Nr. 33: Praktikum 1	(Pra 1)	07 CP (unbenotet)
Nr. 34: Praktikum 2	(Pra 2)	09 CP (benotet)

3. Lehramt für die Primarstufe mit Profilfach Musik und Studienmodulen im Umfang von insgesamt 40 CP inkl. Fachdidaktik (LP, Profilfach Musik):

Nr. 35: Gestaltung	(Gest)	04 CP (benotet)
Nr. 36: Fachdidaktik Musik in der Grundschule (FMG)		09 CP (benotet)
Nr. 37: Künstlerische Praxis	(K-Prax)	08 CP (benotet)
Nr. 38: Musiktheorie/Gehörbildung	(Th/Gb)	04 CP (unbenotet)
Nr. 39: Künstlerisch-pädagogische Praxis	(KP-Prax)	07 CP (unbenotet)
Nr. 40: Musikwissenschaft	(MuWi)	02 CP (unbenotet)
Nr. 41: Fachdidaktisches Schulpraktikum	(FS)	06 CP (benotet)

Modul Nr. 01 Künstlerisches Hauptfach 1 a) Instrument, Gesang, Schulpraktisches Klavierspiel b) Komposition c) Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz d) Ensembleleitung					Abk. KHF 1
Studiensem. 1.-4.	Regelstudiensem. 1.-4. Sem.	Turnus	Dauer 4 Semester	LVS/SWS 4/8/12/19	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum Pflichtfach in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen Bestandene Eignungsprüfung für das entsprechende Hauptfach.

Leistungskontrollen / Prüfungen

- a) Künstlerisch-praktischer Vortrag (20 Min.), (b).
- b) Abschlusspräsentation mit Realisierung von mindestens zwei verschiedenen Kompositionen mit unterschiedlicher Besetzung und Kolloquium (45 Min.), (b).
- c) Modulprüfung KKF A1 + Vorlage einer Arbeitsmappe mit Satzarbeiten, Analysen und Referaten zu den Unterrichtsthemen + mündlich-praktische Prüfung (30 Min.), (b).
- d) Modulprüfung KKF B1 mit erhöhtem Anspruch (b) .

Lehrveranstaltungen / SWS [max. Gruppengröße]

- a) 4 x 1 LVS Einzelunterricht (12 CP) im instrumentalen Hauptfach, Gesang, Schulpraktischem Klavierspiel (12 CP).
- b) 4 x 1 LVS GU Komposition (6 CP) + 2 x 2 SWS Seminare aus dem Bereich Komposition/Elektronische Musik (6 CP).
- c) Modul KKF A1 (6 CP) + 4 x 1 LVS GU Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz (6 CP).
- d) Modul KKF B1 (6 CP) + 3 x 1 LVS GU Chorleitung + 3 x 2 SWS Studiochor (6 CP).

Arbeitsaufwand

- a) 360 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten; 300 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
- b) 360 Std., davon 105 Std. Präsenzzeiten; 255 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
- c) 360 Std., davon 135 Std. Präsenzzeiten; 225 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
- d) 360 Std., davon 266,25 Std. Präsenzzeiten; 93,75 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note der oben jeweils genannten Prüfung, entspricht 1/9 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

a) Instrument, Gesang, Schulpraktisches Klavierspiel
Entwicklung technischer und künstlerischer Fähigkeiten im jeweils gewählten Hauptfach, Repertoirekenntnis, Fähigkeit zur Reflexion und Begründung interpretatorischer Entscheidungen im Kontext verschiedener Epochen, Stile und Genres. Im Fach Schulpraktisches Klavierspiel werden praxisrelevante Fähigkeiten entwickelt, darunter Techniken der gebundenen und der freien Liedbegleitung, schulpraktisch orientiertes Partiturspiel, Vom-Blatt-Spiel und situationsbezogene Klavierimprovisation.

b) Komposition

Entwicklung kompositionstechnischer Fähigkeiten einschließlich Notationskunde und Instrumentation; Fähigkeit kompositorische Problemstellungen zu erkennen und zu benennen sowie eigenständige Lösungsansätze zu entwickeln.

c) Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz

Entwicklung einer historisch-stilistisch differenzierten Kenntnis kompositorischer Gestaltungsprinzipien sowie der Fähigkeit zur Anwendung des satztechnischen Wissens in selbst erstellten Stilkopien, Fähigkeit zur Darstellung musikalischer Analysen unter Verwendung des zugehörigen Fachvokabulars.

d) Ensembleleitung

Entwicklung der Fähigkeit im Ensemble zu musizieren und verschiedene Formationen anzuleiten; Aneignung von Schlagtechniken; Repertoirekenntnis; bewusster Umgang mit musikalischer Individualität und Kollektivität inklusive der jeweils zugehörigen Kommunikations- und Interaktionsformen.

Inhalte

a) Instrument, Gesang, Schulpraktisches Klavierspiel

Instrumental- oder gesangstechnische Übungen, interpretatorische Auseinandersetzung mit exemplarischen Instrumental- bzw. Vokalwerken. Im Fach Schulpraktisches Klavierspiel werden verschiedene Formen angewandten und situationsbezogenen Klavierspiels in schulischen Kontexten thematisiert und trainiert.

b) Komposition

Kompositions- und Notationstechniken zeitgenössischer Musik, Reflexion ästhetischer Fragestellungen, kompositorische Realisierung eigener Musik.

c) Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz

Analytische und satztechnische Auseinandersetzung mit den wesentlichen epochenbestimmenden musikalischen Gattungen und Stilen vom Mittelalter bis zur reflexiven Moderne.

d) Ensembleleitung

Musikalischen Ensemblearbeit; gemeinsames Interpretieren/Gestalten von Musik; physiologische Grundlagen des Singens und Techniken der Stimmbildung auch bei Kindern und Jugendlichen; Schlagtechniken und andere nonverbale Kommunikationstechniken zur Anleitung kollektiven Musizierens.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Der Prüfungstermine und der Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 02 Künstlerisches Hauptfach 2 a) Instrument, Gesang, Schulpraktisches Klavierspiel b) Komposition c) Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz d) Ensembleleitung					Abk. KHF 2
Studiensem. 5.-8.	Regelstudiensem. 5.-8. Sem.	Turnus	Dauer 4 Semester	LVS/SWS 4/8/12/18	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum

Pflichtfach in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Modulprüfung KHF 1 im gleichen Fach oder Eignungsprüfung für das entsprechende Hauptfach.

Leistungskontrollen / Prüfungen

- a) Künstlerisch-praktischer Vortrag (30 Min.), (b).
- b) Abschlusspräsentation mit Realisierung von mindestens zwei verschiedenen Kompositionen mit unterschiedlicher Besetzung und Kolloquium (45 Min.), (b).
- c) Modulprüfung KKF A2 + Vorlage einer Arbeitsmappe mit Satzarbeiten, Analysen und Referaten zu den Unterrichtsthemen + mündlich-praktische Prüfung (60 Min.), (b).
- d) Modulprüfung KKF B2 mit erhöhtem Anspruch (b) .

Lehrveranstaltungen LVS/SWS

- a) 4 x 1 LVS Einzelunterricht im instrumentalen Hauptfach, Gesang, oder Schulpraktischem Klavierspiel (12 CP).
- b) 4 x 1 LVS GU Komposition (6 CP) + 2 x 2 SWS Seminare aus dem Bereich Komposition/Elektronische Musik (6 CP).
- c) Modul KKF A2 (6 CP) + 4 x 1 LVS GU Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz (6 CP).
- d) Modul KKF B2 (6 CP) + 3 x 2 LVS GU Orchesterleitung + Studioorchester (6 CP).

Arbeitsaufwand

- a) 360 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten; 300 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
- b) 360 Std., davon 105 Std. Präsenzzeiten; 255 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
- c) 360 Std., davon 135 Std. Präsenzzeiten; 225 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
- d) 360 Std., davon 247,5 Std. Präsenzzeiten; 112,5 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote

Note der oben jeweils genannten Prüfung, entspricht 1/9 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

- a) Instrument, Gesang, Schulpraktisches Klavierspiel
Weiterentwicklung technischer und künstlerischer Fähigkeiten im jeweils gewählten Hauptfach, Repertoirekenntnis, Fähigkeit zur vertieften Reflexion und Begründung interpretatorischer Entscheidungen im Kontext verschiedener Epochen, Stile und Genres. Im Fach Schulpraktisches Klavierspiel werden praxisrelevante Fähigkeiten professionalisiert, darunter Techniken der gebundenen und der freien Liedbegleitung, schulpraktisch orientiertes Partiturspiel, Vom-Blatt-Spiel und situationsbezogene Klavierimprovisation.

b) Komposition

Vertiefung kompositionstechnischer Fähigkeiten einschließlich Notationskunde und Instrumentation; Fähigkeit kompositorische Problemstellungen zu erkennen und zu benennen sowie differenzierte eigenständige Lösungsansätze zu entwickeln.

c) Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz

Entwicklung einer historisch-stilistisch differenzierten Kenntnis kompositorischer Gestaltungsprinzipien sowie der Fähigkeit zur Anwendung des satztechnischen Wissens in anspruchsvollen selbst erstellten Stilkopien, Fähigkeit zur Darstellung detaillierter musikalischer Analysen unter Verwendung eines erweiterten Fachvokabulars.

d) Ensembleleitung

Weiterentwicklung der Fähigkeit im Ensemble zu musizieren und verschiedene Formationen anzuleiten; Aneignung differenzierter Schlagtechniken; umfassende Repertoirekenntnis; bewusster Umgang mit musikalischer Individualität und Kollektivität inklusive der jeweils zugehörigen Kommunikations- und Interaktionsformen.

Inhalte

a) Instrument, Gesang, Schulpraktisches Klavierspiel

Instrumental- oder gesangstechnische Übungen, interpretatorische Auseinandersetzung mit exemplarischen Instrumental- bzw. Vokalwerken. Im Fach Schulpraktisches Klavierspiel werden verschiedene Formen angewandten und situationsbezogenen Klavierspiels in schulischen Kontexten thematisiert und trainiert.

b) Komposition

Kompositions- und Notationstechniken zeitgenössischer Musik, Reflexion ästhetischer Fragestellungen, kompositorische Realisierung eigener Musik.

c) Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz

Analytische und satztechnische Auseinandersetzung mit den wesentlichen epochenbestimmenden musikalischen Gattungen und Stilen vom Mittelalter bis zur reflexiven Moderne.

d) Ensembleleitung

Musikalischen Ensemblearbeit; gemeinsames Interpretieren/Gestalten von Musik; Schlagtechniken und andere nonverbale Kommunikationstechniken zur Anleitung kollektiven Musizierens.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt offiziell über das Prüfungssekretariat der HfM Saar.

Modul Nr. 03 Künstlerisches Kernfach A1 (Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz 1)					Abk. KKF A1
Studiensem. 1.-4. Sem.	Regelstudiensem. 1.-4. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 4 Semester	LVS/SWS 8	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1-3: schriftliche Prüfung (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 2 x 2 LVS GU Harmonielehre (3 CP). TM 2: 1 x 2 LVS GU Polyphonie (1,5 CP). TM 3: 1 x 2 LVS Vorlesung „Formen in der Musik“ (1,5 CP).
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 90 Std. Präsenzzeiten; 90 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note der schriftlichen Prüfung, entspricht 1/18 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 1/22 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Entwicklung einer historisch-stilistisch differenzierten Kenntnis kompositorischer Gestaltungsprinzipien sowie der Fähigkeit zur Anwendung des satztechnischen Wissens in selbst erstellten Stilkopien, Fähigkeit zur Darstellung musikalischer Analysen unter Verwendung des zugehörigen Fachvokabulars; Überblick über die wichtigsten Formen abendländischer Musik.

Inhalt

TM 1: Harmonische Chiffrierungs- und Analysesysteme, Übungen zur harmonischen Analyse, satztechnische Übungen.

TM 2: Übungen zum Kontrapunkt; Arten der Stimmführung und der Dissonanzbehandlung in verschiedenen Epochen und Stilen.

TM 3: Epochen- und gattungsspezifische Formen und Formprinzipien; grundlegende Gestaltungsprinzipien von Musik.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Wird Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz als künstlerisches Hauptfach belegt (Eignungsprüfung erforderlich), kommen zusätzlich zu den drei Teilmodulen noch 4 x 1 SWS Kleingruppenunterricht „Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz“ hinzu. In diesem Fall wird ein Instrument oder Gesang als Kernfach A2 im Umfang von 4 x 0,75 SWS (6 CP) studiert.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 04					Abk.
Künstlerisches Kernfach A2 (Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz 2)					KKF A2
Studiensem. 5.-8. Sem.	Regelstudiensem. 5.-8. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 4 Semester	LVS/SWS 8	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen Bestandene Modulprüfung „Künstlerisches Kernfach A1“, (Musiktheorie 1).

Leistungskontrollen / Prüfungen TM 1-4: schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS TM 1: 1 x 2 LVS V „Instrumenten- und Partiturrekunde“(1,5 CP).
TM 2: 1 x 3 LVS GU „Kompositionstechniken zeitgenössischer Musik“ (2 CP).
TM 3: 1 x 1 LVS GU „Werkanalyse“ (1 CP).
TM 4: 1 x 2 LVS GU „Instrumentation“ (1,5 CP).

Arbeitsaufwand 180 Std., davon 90 Std. Präsenzzeiten; 90 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Note der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung, entspricht 1/18 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 1/22 bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Fähigkeit zur differenzierten Analyse melodischer, rhythmischer, harmonischer und formaler Strukturen; Fähigkeit zum Schreiben einfacher Stilkopien und freier Tonsätze unter Verwendung zeitgenössischer Kompositionstechniken; Fähigkeit zur verständlichen Darstellung von Analyseergebnissen. Fähigkeit zur selbständigen Analyse und sprachlichen Interpretation von Musikwerken sowie zum analytischen Hören unter Anwendung angemessener musiktheoretischer Begriffe und unter Berücksichtigung relevanter musikwissenschaftlicher Kontexte, Fähigkeit zur strukturierten und verständlichen Darstellung von Analyseergebnissen. Fähigkeit, die gängigen Musikinstrumente sachgerecht und stiltypisch in unterschiedlichen Instrumentationsaufgaben einzusetzen. Eigenverantwortlicher Umgang mit musikalischen Kunstwerken: hörend, den Notentext studierend oder als reflektierend agierende Interpretin / agierender Interpret.

Inhalt

TM 1: Instrumenten- und Partiturrekunde. Historisch-stilistische Aspekte des Einsatzes der in Mitteleuropa gängigen Musikinstrumente.

TM 2: Theoretische und praktische Auseinandersetzung mit Kompositionstechniken zeitgenössischer Musik.

TM 3: Analytische Beschäftigung mit konkreten Beispielen artifizierender Musik verschiedener Epochen unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen musikalischen Parameter. Reflexion, ggf. auch schriftlich, über Strukturen, Sinnzusammenhänge oder auch Materialgrundlage musikalischer Werke oder Werkausschnitte, schließlich auch ihre reflektierte Deutung oder künstlerisch interpretierende Realisation.

TM 4: Praktische Übungen zur Instrumentation.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Wird Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz als künstlerisches Hauptfach belegt (Eignungsprüfung oder bestandene Modulprüfung KHF 1 in Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz erforderlich), kommen zusätzlich zu den vier Teilmodulen noch 4 x 1 SWS Kleingruppenunterricht „Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz“ hinzu. In diesem Fall wird ein Instrument oder Gesang als Kernfach A2 im Umfang von 4 x 0,75 SWS (6 CP) studiert.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen. Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 05 Künstlerisches Kernfach B1 (Ensembleleitung)					Abk. KKF B1
Studiensem. 1.-4. Sem.	Regelstudiensem. 1.-4. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 4 Semester	LVS/SWS 9	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Ensembleprobenleitung mit abschließendem Durchlauf eines Stückes (20 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 2 x 2 LVS „Hochschulchor“ (2 CP) TM 2: 1 x 1 LVS „Kinderstimm-bildung“ (1 CP) TM 3: 2 x 2 LVS „Ensembleleitung/Studioorchester“ (3 CP)
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 131,25 Std. Präsenzzeiten; 48,75 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note für die Ensembleprobenleitung, entspricht 1/18 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 1/22 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Erfahrungen in der musikalischen Ensemblearbeit; grundlegende Repertoirekenntnisse für die jeweilige Ensembleform; Fähigkeit zum Zusammenspiel und zum gemeinsamen Interpretieren/Gestalten von Musik; Kenntnis der physiologischen Grundlagen des Singens und Techniken der Stimm-bildung auch bei Kindern und Jugendlichen; Schlagtechniken und andere nonverbale Kommunikationstechniken zur Anleitung kollektiven Musizierens.

Inhalt

TM 1: chorisches Singen; kollektive Repertoirearbeit in unterschiedlichen Stilen und Genres.

TM 2: Übungen zur Ausbildung von Stimme und gesangsbezogener Atemtechnik; auditive Sensibilisierung in Selbst- und Fremdwahrnehmung.

TM 3: Schlagtechniken und Probenarbeit für Ensembles unterschiedlicher Besetzung; spezifische Behandlung von Blas-, Streich- und Schlaginstrumenten bei der Anleitung kollektiven Musizierens.

Weitere Informationen

Wird Ensembleleitung als künstlerisches Hauptfach gewählt (Eignungsprüfung erforderlich), sind zusätzlich zu den drei Teilmodulen noch 3 x 1 SWS GU „Chorleitung“ und 3 x 2 SWS „Studiochor“ (6 CP) zu belegen. Ein Instrument oder Gesang wird dann als Kernfach B1 im Umfang von 4 x 0,75 SWS (6 CP) studiert.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 06 Künstlerisches Kernfach B2 (Ensembleleitung 2)					Abk. KKF B2
Studiensem. 5.-8. Sem.	Regelstudiensem. 5.-8. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 4 Semester	LVS/SWS 12	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen Bestandene Modulprüfung „Künstlerisches Kernfach B1“, (Ensembleleitung 1).

Leistungskontrollen / Prüfungen Chorprobenleitung mit abschließendem Durchlauf eines Stückes (20 Min.), (b).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS 4 x 1 LVS GU Chorleitung + 4 x 2 SWS Studiochor (6 CP).

Arbeitsaufwand 180 Std., davon 180 Std. Präsenzzeit.

Modulnote Note für die Chorprobenleitung, entspricht 1/18 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 1/22 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Erwerb grundlegender Dirigiertechniken, grundlegende Kenntnisse des Repertoires sowie theoretischer und praktischer Aspekte der Chorleitung. Fähigkeit zur stilgerechten musikalischen Gestaltung von Chormusik unterschiedlicher Epochen und Genres.

Inhalt

Praktische Arbeit im Bereich der Chorleitung und des Chorsingens. Reflexion und Optimierung nonverbaler Kommunikationsprozesse in kollektiven Musiziersituationen.

Weitere Informationen

Wird Ensembleleitung als künstlerisches Hauptfach gewählt (Eignungsprüfung oder bestandene Modulprüfung KHF 1 im Fach Ensembleleitung erforderlich), sind zusätzlich zu den o.g. Lehrveranstaltungen noch 3 x 2 SWS GU „Orchesterleitung mit Studioorchester“ (6 CP) zu belegen. Ein Instrument oder Gesang wird dann als Kernfach B2 im Umfang von 4 x 0,75 SWS (6 CP) studiert.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 07					Abk.
Künstlerische Nebenfächer 1					KNF 1
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	LVS/SWS	ECTS-Punkte
1.-3.	1.-3. Sem.		3 Semester	4,5	9

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtfach in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: Praktische Prüfung (15 Min.), (b). TM 2: Praktische Prüfung (15 Min.), (b). TM 3: Praktische Prüfung (10 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 3 x 0,5 LVS EU Klavier, sofern Klavier nicht als Hauptfach oder Kernfach belegt wird (3 CP). TM 2: 3 x 0,5 LVS EU Gesang, sofern Gesang nicht als Hauptfach oder Kernfach belegt wird (3 CP). TM 3: 2 x 0,5 LVS GU Musiktheorie praktisch (2 CP). TM 4: 1 x 0,5 LVS EU schulpraktisches Klavierspiel, sofern schulpraktisches Klavierspiel nicht als Hauptfach belegt wird (1 CP).
Arbeitsaufwand	270 Std., davon 67,5 Std. Präsenzzeiten; 202,5 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Arithmetisches Mittel aus den praktischen Prüfungen der Teilmodule 1-3 oder 1 und 3, wenn Gesang Hauptfach oder Kernfach ist, bzw. 2 und 3, wenn Klavier Hauptfach oder Kernfach ist, entspricht 1/12 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 3/44 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Entwicklung grundlegender technischer und künstlerischer Fähigkeiten in den einzelnen Fächern, Repertoirekenntnis, Fähigkeit zur Reflexion und Begründung interpretatorischer Entscheidungen im Kontext verschiedener Epochen, Stile und Genres. In den Fächern Musiktheorie praktisch und Schulpraktisches Klavierspiel werden grundlegende praxisrelevante Fähigkeiten erworben, darunter Kadenzspiel, Techniken der gebundenen und der freien Liedbegleitung, schulpraktisch orientiertes Partiturspiel, Vom-Blatt-Spiel und situationsbezogene Klavierimprovisation.

Inhalt

Instrumental- bzw. gesangstechnische Übungen, interpretatorische Auseinandersetzung mit exemplarischen Instrumental- bzw. Vokalwerken; Kadenz- und Partiturspiel; in den Fächern Harmonielehre praktisch und Schulpraktisches Klavierspiel werden verschiedene Formen angewandten und situationsbezogenen Klavierspiels in schulischen Kontexten thematisiert und trainiert.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Sind die Fächer Gesang, Klavier und Schulpraktisches Klavierspiel alle abgedeckt, wird eines der drei Teilmodule durch Bandarbeit, Schulpraktisches Gitarrenspiel, Streicher-/Bläserklasse oder Ensemblesfähigkeit ersetzt.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 08					Abk.
Künstlerische Nebenfächer 2					KNF 2
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	LVS/SWS	ECTS-Punkte
4.-6.	4.-6. Sem.		3 Semester	4,5	9

Zuordnung zum Curriculum Pflichtfach in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen Bestandene Modulprüfung KNF 1.

Leistungskontrollen / Prüfungen TM 1: Praktische Prüfung (15 Min.), (b).
TM 2: Praktische Prüfung (15 Min.), (b).
TM 3: Praktische Prüfung (15 Min.), (b).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS TM 1: 3 x 0,5 LVS EU Klavier, sofern Klavier nicht als Hauptfach oder Kernfach belegt wird (3 CP).
TM 2: 3 x 0,5 LVS EU Gesang, sofern Gesang nicht als Hauptfach oder Kernfach belegt wird (3 CP).
TM 3: 3 x 0,5 LVS EU schulpraktisches Klavierspiel, sofern schulpraktisches Klavierspiel nicht als Hauptfach belegt wird (3 CP).

Arbeitsaufwand 270 Std., davon 67,5 Std. Präsenzzeiten; 202,5 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Arithmetisches Mittel der Noten aus den praktischen Prüfungen der Teilmodule 1-3 oder 1 und 3, wenn Gesang Hauptfach oder Kernfach ist, bzw. 2 und 3, wenn Klavier Haupt- oder Kernfach ist, entspricht 1/12 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 3/44 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Weiterentwicklung technischer und künstlerischer Fähigkeiten in den einzelnen Fächern, umfassende Repertoirekenntnis, Fähigkeit zur vertieften Reflexion und differenzierten Begründung interpretatorischer Entscheidungen im Kontext verschiedener Epochen, Stile und Genres. Im Fach Schulpraktisches Klavierspiel werden erweiterte praxisrelevante Fähigkeiten erworben, darunter Techniken der gebundenen und der freien Liedbegleitung, schulpraktisch orientiertes Partiturspiel, Vom-Blatt-Spiel und situationsbezogene Klavierimprovisation.

Inhalt

Instrumental- bzw. gesangstechnische Übungen, interpretatorische Auseinandersetzung mit exemplarischen Instrumental- bzw. Vokalwerken; im Fach Schulpraktisches Klavierspiel werden verschiedene Formen angewandten und situationsbezogenen Klavierspiels in schulischen Kontexten thematisiert und trainiert.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Sind die Fächer Gesang, Klavier und Schulpraktisches Klavierspiel alle abgedeckt, wird eines der drei Teilmodule durch Bandarbeit, Schulpraktisches Gitarrenspiel, Streicher-/Bläserklasse oder Ensemblesfähigkeit ersetzt.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 09 Interaktive Praxis 1					Abk. IP 1
Studiensem. Frei	Regelstudiensem. 1.-3. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 2-4 Semester	LVS/SWS 8	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.

Leistungskontrollen / Prüfungen TM 1: praktische Abschlussprüfung (10 Min.), (b).
TM 2: praktische Abschlussprüfung (10 Min.), (b).
TM 3: praktische Abschlussprüfung (10 Min.), (b).
TM 4: schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS TM 1: 1 x 2 LVS GU „Rhythmik, Bewegung, Tanz“ (1 CP).
TM 2: 1 x 2 LVS GU „Sprecherziehung“ (1 CP)
TM 3: 1 x 2 LVS GU „Perkussion“ (1 CP)
TM 4: 2 x 1 LVS GU „Gehörbildung Unterstufe I+II“ (1 CP)

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 112 Std. Präsenzzeiten, 7,5 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Arithmetisches Mittel der Noten für die Prüfungen in den Teilmodulen, entspricht 1/27 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 1/33 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Erwerb grundlegender Fähigkeiten zur schülerorientierten Inszenierung kreativ-musikalischer Erfahrungsräume unter Einbezug bewegungsorientierter, tänzerischer und szenisch-darstellender Ausdrucksformen; Entwicklung der Fähigkeit zum hörenden Erkennen und zur präzisen Notation einfacher Melodien, Rhythmen und Harmoniefolgen.

Inhalt

TM 1: Übungen zum körperlichen Nachvollzug von Musik und zur Transformation musikalischen Ausdrucks in Bewegung; Gestaltung einfacher Tänze und Choreografien; Bewegungsimprovisation; Reflexion didaktischer Aspekte körper- und bewegungsorientierter Unterrichtssequenzen.

TM 2: bewusster Umgang mit der Sprechstimme, physiologische, kommunikative, rhetorische und ästhetische Aspekte des Sprechens; Selbstwahrnehmung und Präsenz.

TM 3: Didaktischer Umgang mit Perkussionsinstrumenten; Spieltechniken; einfache Arrangements und Improvisationsmodelle für den schulischen Musikunterricht.

TM 4: Melodische, harmonische und rhythmische Hör- und Notationsübungen.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 10					Abk.
Interaktive Praxis 2					IP 2
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	LVS/SWS	ECTS-Punkte
Frei	4.-6. Sem.	jährlich	2-4 Semester	8	5

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang. „Gehörbildung Mittelstufe“ sollte nach „Gehörbildung Unterstufe“ belegt werden
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: praktische Prüfung (10 Min.), (b) TM 2: praktische Prüfung (10 Min.), (b) TM 3: praktische Prüfung (10 Min.), (b) TM 4: schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 1 x 2 LVS GU „Klassenmusizieren“ (1 CP). TM 2: 1 x 2 LVS GU „Improvisation“ (1 CP). TM 3: 1 x 2 LVS GU „Arrangement“ (2 CP). TM 4: 2 x 1 LVS GU „Gehörbildung Mittelstufe I+II“ (1 CP).
Arbeitsaufwand	150 Std., davon 90 Std. Präsenzzeiten; 60 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Arithmetisches Mittel der Noten für die Prüfungen in den Teilmodulen, entspricht 5/108 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 5/132 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

TM 1: Erwerb eines differenzierten methodischen Repertoires zum Klassenmusizieren.

TM 2: Fähigkeit zur freien und spontanen musikalischen Äußerung in verschiedenen Stilbereichen sowie zur Initiierung von Gruppenimprovisationen.

TM 3: Fähigkeit zur Erstellung einfacher Arrangements für verschiedene praxisrelevante Besetzungen und Schwierigkeitsgrade.

TM 4: Entwicklung der Fähigkeit zum hörenden Erkennen und zur präzisen Notation von Klangfarben und formalen Verläufen sowie von anspruchsvollen Melodien, Rhythmen und Harmoniefolgen.

Inhalt

TM 1: Methoden des Klassenmusizierens unter Berücksichtigung traditioneller Spielsätze und neuerer Genres wie der Bluesimprovisation und dem experimentellen Musizieren.

TM 2: Improvisations- sowie musikalische Interaktions- und Kommunikationsübungen in verschiedenen Stilbereichen. Techniken des Arrangierens für verschiedene praxisrelevante Besetzungen.

TM 3: Techniken des Arrangierens für verschiedene praxisrelevante Besetzungen.

TM 4: Melodische, harmonische und rhythmische Hör- und Notationsübungen mit höherem Anspruch, Übungen zum Klangfarben- und Formenhören.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 11 Musikpädagogik 1					Abk. MuPäd 1
Studiensem. 1.-5.	Regelstudiensem. 1.-5. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 2 Semester	LVS/SWS 4	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: Klausur (b). TM 2: schriftliche Hausarbeit (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 2 LVS Proseminar „Einführung in die Musikpädagogik“ (2 CP). TM 2: 2 LVS Hauptseminar „Psychologische und soziologische Aspekte des Musiklernens“ (4 CP).
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 135 Std. Selbststudium und Anfertigung der Seminararbeit.
Modulnote	Zusammengesetzte Note aus dem Teilmodul 1 (1/3) und dem Teilmodul 2 (2/3), entspricht 1/18 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 1/22 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Kenntnis verschiedener Handlungsfelder des Musikunterrichts sowie der damit jeweils verbundenen Arbeitsformen und Verhaltensweisen; grundlegende Fähigkeit zur Reflexion musikpädagogischer Praxen unter didaktisch-methodischen Gesichtspunkten und verstärkter Berücksichtigung der Chancen und Herausforderungen, die heterogenen und inklusiven Lerngruppen innewohnen; Überblick über historische Aspekte des Musikunterrichts und die für die genannten Bereiche relevante Literatur.

Überblickswissen zu psychologischen und soziologischen Aspekten des Musiklernens; Fähigkeit zur Erörterung und Beurteilung musikpädagogischer Fragestellungen unter Bezug auf theoretische Modelle, Methodenfragen und empirische Ergebnisse sowie zur Bildung einer eigenen reflektierten Position.

Inhalt

TM 1: Geschichte der Musikpädagogik, musikdidaktische Konzeptionen, grundlegende Aspekte des Musiklernens, unterrichtliche Umgangsweisen mit Musik, Leistungsmessung im Musikunterricht, Aspekte des Unterrichts in heterogenen und inklusiven Lerngruppen.

TM 2: Psychologische und soziologische Aspekte des Musiklernens unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Diskurse u. a. zur auditiven Wahrnehmung, zur musikalischen Begabung und Leistung, zur Rolle des sozialen und kulturellen Umfelds, zu entwicklungspsychologischen und zu neurobiologischen Aspekten des Musiklernens, zum musikalischen Selbstkonzept und zu Genderaspekten des Musiklernens.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Spätestens in der letzten Seminarsitzung des TM 2 vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Seminararbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Modul Nr. 12 Musikpädagogik 2					Abk. MuPäd 2
Studiensem. Frei	Regelstudiensem. 6.-10. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	LVS/SWS 4	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung „Musikpädagogik 1“.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: Themengebundene Präsentation im Seminar und Hausarbeit (b). TM 2: schriftliche Hausarbeit (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 2 LVS Proseminar musikdidaktischer Ausrichtung (Didaktik der Populären Musik, der Neuen Musik, Operndidaktik, Theorie und Praxis der ästhetischen Transformation, oder Ähnliches), (2 CP). TM 2: 2 LVS Hauptseminar zur musikpädagogischen Forschung (4 CP).
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 135 Std. Selbststudium und Anfertigung der Seminararbeit.
Modulnote	Zusammengesetzte Note aus dem Teilmodul 1 (1/3) und dem Teilmodul 2 (2/3), entspricht 1/18 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 1/22 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Entwicklung eines breit angelegten, differenzierten und wissenschaftlich fundierten Repertoires an sachgerechten musikbezogenen Vermittlungsstrategien und -methoden. Fähigkeit zur Entwicklung, zur gedanklichen Analyse, zur wissenschaftlichen Bearbeitung, zur sprachlichen Darstellung und zur kritischen Reflexion musikpädagogischer und musikdidaktischer Fragestellungen.

Inhalt

TM 1: Theoretische und praktische Auseinandersetzung mit didaktischen Problemstellungen anhand konkreter Musikwerke, Werkgruppen oder Genres unter Berücksichtigung der historisch-sozialen, theoretischen und ästhetischen Aspekte der jeweiligen Musik.

TM 2: Vertiefte theoretische, empirische und/oder experimentelle wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten musikpädagogischen und musikdidaktischen Fragestellungen.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Spätestens in der letzten Seminarsitzung des TM 2 vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Seminararbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Modul Nr. 13 Musikwissenschaft 1					Abk. MuWi 1
Studiensem. 1.-4.	Regelstudiensem. 1.-4. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	LVS/SWS 6	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Keine.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: mündliche Präsentation (u); schriftliche Proseminararbeit (b). TM 2: Klausur (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 2 LVS Proseminar „Einführung in die Musikwissenschaft“ (2 CP). TM 2: 2 x 2 LVS Vorlesung Musikgeschichte (I+II), (4 CP).
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 67,5 Std. Präsenzzeiten; 112,5 Std. Selbststudium und Anfertigung der Seminararbeit und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Zusammengesetzte Note aus dem Teilmodul 1 (1/3) und dem Teilmodul 2 (2/3), entspricht, 1/18 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 1/22 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden lernen grundlegende musikwissenschaftliche Arbeitstechniken sowie Gegenstände und Methoden der historischen Musikwissenschaft kennen und erhalten einen ersten Überblick über die abendländische Musikgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart unter Einbeziehung der Jazz- und Popmusikgeschichte. Sie sind anschließend dazu in der Lage, die einzelnen Stationen der Musikgeschichte kompetent zu unterscheiden, die grundlegenden Nachschlagewerke und bibliographischen Hilfsmittel zu benutzen und sich einem konkreten Thema systematisch anzunähern. Ferner lernen sie Techniken und Methoden der selbständigen Erarbeitung eines Proseminarreferats und der Verschriftlichung als Hausarbeit.

Inhalt

TM 1: Grundlegende musikwissenschaftliche Arbeitstechniken sowie Gegenstände und Methoden der historischen Musikwissenschaft anhand konkreter Proseminar-Themen.

TM 2: Geschichte der abendländischen Musik von der Antike bis zur Gegenwart; Aspekte der Geschichte der Jazz- und Populärmusik.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Spätestens in der letzten Seminarsitzung des TM 1 vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Seminararbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Modul Nr. 14 Musikwissenschaft 2					Abk. MuWi 2
Studiensem. Frei	Regelstudiensem. 5.-10. Sem.	Turnus WS/SS	Dauer 2 Semester	LVS/SWS 4	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen bestandene Modulprüfung „Musikwissenschaft 1“.

Leistungskontrollen / Prüfungen TM 1: mündliche Präsentation (u); schriftliche Proseminararbeit (b).
TM 2: mündliche Präsentation (u); schriftliche Hauptseminararbeit (b).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS TM 1: 2 LVS Proseminar Musikwissenschaft (2 CP).
Wahlpflicht aus Optionen 1), 2) oder 3):
1) Seminar zur alten oder neuen Musik,
2) Seminar zu Methoden und Diskursen der Musikforschung,
3) Seminar zu freien Themen der Musikwissenschaft.
TM 2: 2 LVS Hauptseminar Musikwissenschaft (4 CP).
Wahlpflicht aus Optionen 1), 2) oder 3), aber nicht die gleiche Option wie in TM1.

Arbeitsaufwand 180 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 135 Std. Selbststudium und Anfertigung der Seminararbeit.

Modulnote Zusammengesetzte Note aus dem Teilmodul 1 (1/3) und dem Teilmodul 2 (2/3), entspricht 1/18 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 115 CP und 1/22 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Die im Modul „Musikwissenschaft 1“ erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen werden an konkreten Beispielen und Aufgabenstellungen angewendet und erweitert: Im Vordergrund steht eine nah an der musikalischen Praxis orientierte vertiefte Auseinandersetzung mit Gegenständen, Methoden und Diskursen der Musikforschung. Hierbei soll die eigenständige Recherche, Einordnung und Reflexion von relevanter Primär- und Sekundärliteratur sowie die Fähigkeit der selbständigen Anwendung musikwissenschaftlicher Methoden vertiefend erlernt werden. Das Bewusstsein und Verständnis für interdisziplinäre Berührungspunkte der Musikforschung mit Nachbardisziplinen wie Philosophie, Soziologie oder Psychologie, anderen Künsten sowie Kunst- und Kulturwissenschaften wird dabei gefördert.

Inhalt

Die Wahlpflichtoptionen ermöglichen eine vertiefte Auseinandersetzung auch mit Randbereichen des Repertoires (Seminar zur alten oder neuen Musik), mit (historischen und aktuellen) Methoden und Diskursen der Musikforschung, die auch interdisziplinäre bzw. kunst- und kulturwissenschaftliche Perspektiven mit einbeziehen, sowie mit freien Themen der Musikwissenschaft anhand konkreter Werke, Werkgruppen, musikalischer Gattungen oder Genres aus dem Bereich der klassischen Musik, der Jazz- und Populärmusik und der Filmmusik.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Spätestens in der jeweils letzten Sminarsitzung vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Seminararbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Modul Nr. 15 Praktikum 1 (semesterbegleitendes Praktikum)					Abk. Pra 1
Studiensem. 3.-6. Sem.	Regelstudiensem. 3-4. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	LVS/SWS ca. 9	ECTS-Punkte 7

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen Zulassung zum Praktikum durch das Zentrum für Lehrerbildung.

Leistungskontrollen / Prüfungen TM 1: Hausarbeit (u).
TM 2 / TM 3: Praktikumsbericht (u).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS TM 1: 1 x 2 LVS Vorbereitungsseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum (2 CP).
TM 2: semesterbegleitendes Schulpraktikum (4 CP).
TM 3: 1 x 2 LVS Begleitseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum (1 CP).

Arbeitsaufwand 210 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten in den Seminaren, 75 Std. Präsenzzeiten in der Schule, 75 Std. Vor-/Nachbereitung, Übungsaufgaben, Arbeitsaufträge, Prüfungsvorbereitung und Anfertigen von Hausarbeit und Praktikumsbericht.

Modulnote (u).

Lernziele / Kompetenzen

Kenntnis und kritisches Reflexionsvermögen musikdidaktischer Modelle und Konzeptionen, ihrer Umsetzung in Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien einschließlich der Fähigkeit zur eigenen Positionierung; Erwerb eines an den Themen, an Lernsituationen und -voraussetzungen ausgerichteten Methodenrepertoires; Fähigkeit zur Aufbereitung von Unterrichtsinhalten nach didaktischen Prinzipien sowie zur Konzipierung, Durchführung und Reflexion einzelner Unterrichtsstunden; verfügen über Strategien der Motivation und Intervention; Überprüfung der Eignung und Neigung für den Lehrberuf.

Inhalt

Ziele und Aufgaben des Musikunterrichts, tradierte und aktuelle musikdidaktische Literatur, musikdidaktische Modelle und Konzeptionen, Lehrpläne im Vergleich, Unterrichtswerke und -medien, fachspezifische Methoden, Stundenentwürfe (Artikulation, Sozial- und Organisationsformen, Differenzierung), Hospitationsprotokolle, Struktur und Bedingungen musikalischen Lernens, Lern- und Leistungsmotivation.

Weitere Informationen

Die Anmeldung für die Seminare erfolgt bei der Dozentin oder dem Dozenten, die Anmeldung für das Praktikum ist an das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zu richten.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Modul Nr. 16					Abk.
Praktikum 2 (vierwöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum)					Pra 2
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	LVS/SWS	ECTS-Punkte
Frei	7.-8. Sem.	jährlich	2 Semester	8	9

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1+2, 115 CP / 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung zum semesterbegleitenden Schulpraktikum, Zulassung durch das Zentrum für Lehrerbildung.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: Hausarbeit (u). TM 2 / TM 3: Praktikumsbericht (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 1 x 2 LVS Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum (2 CP). TM 2: fachdidaktisches Blockpraktikum (5 CP). TM 3: 1 x 2 LVS Nachbereituungsseminar zum Schulpraktikum (2 CP).
Arbeitsaufwand	270 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten in den Seminaren, 120 Std. Präsenzzeiten in der Schule, 90 Std. Vor-/Nachbereitung, Übungsaufgaben, Arbeitsaufträge, Prüfungsvorbereitung und Anfertigen von Hausarbeit und Praktikumsbericht.
Modulnote	Note für den Praktikumsbericht, entspricht 1/12 der Gesamtnote im Fach Musik bei 115 CP und 3/44 der Gesamtnote im Fach Musik bei 142 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Grundlegende Fähigkeiten zur systematischen Beobachtung und Evaluation von Unterricht; Fähigkeit zur Reflexion und Umsetzung curricularer Vorgaben und Bildungsstandards; Fähigkeit zur kurz-, mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung; Fähigkeit zur Analyse von Lernvoraussetzungen und Begabungen; Fähigkeit zur zielgerichteten Auswahl, zum eigenständigen Entwerfen und zur Nutzung von Unterrichtsmedien, Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit Formen der Leistungsfeststellung und -bewertung; Einblick in fach-, klassen-, jahrgangs- und schulübergreifende Formen der Lernorganisation; Fähigkeit zur Reflexion und Auswertung von Unterricht; Kennenlernen und Erprobung von Tätigkeitsfeldern der Musiklehrkraft; Fähigkeit zur kollegialen inner- und außerschulischen Kooperation; Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrkraft.

Inhalt

Lehrpläne/Bildungsstandards (international, national, regional); Unterrichtskonzepte, Stoffverteilungspläne und Projektplanungen; Formen musikpädagogischen Handelns; Instrumentarium der Lerndiagnostik und Begabungsförderung; Unterrichtsmedien; Instrumentarium zur Leistungsbeurteilung sowie diesbezügliche ministerielle Vorgaben und Empfehlungen; Organisationsformen von Musikunterricht; fächerübergreifender Unterricht; Methoden der Unterrichtsbeobachtung sowie der konstruktiven Fremd- und Selbstevaluation; Konferenzarten; außerunterrichtliche Lernorte und Kooperationspartner; Schulkultur und -entwicklung.

Weitere Informationen

Die Anmeldung für die Seminare erfolgt bei der Dozentin oder dem Dozenten, die Anmeldung für das Praktikum ist an das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zu richten.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Modul Nr. 17 Interaktive Praxis 3					Abk. IP 3
Studiensem. Frei	Regelstudiensem. 7.-9. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 2 Semester	LVS/SWS 4	ECTS-Punkte 3

Zuordnung zum Curriculum

Pflichtmodul im Studiengang LS 1+2, 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang. „Gehörbildung Oberstufe“ sollte nach „Gehörbildung Mittelstufe“ belegt werden.

Leistungskontrollen / Prüfungen

TM 1: praktische Prüfung (u).
TM 2: schriftliche und/oder mündliche Prüfung (u).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS

TM 1: 1 x 2 LVS GU „Streicherklasse“ oder „Bläserklasse“ (2 CP).
TM 2: 2 x 1 LVS GU „Gehörbildung Oberstufe I+II“ (1 CP)

Arbeitsaufwand

90 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 45 Std. Selbststudium.

Modulnote

(u).

Lernziele / Kompetenzen

Aneignung grundlegender Spieltechniken auf Streich- oder Blasinstrumenten sowie der dazugehörigen Kenntnisse bezüglich der Einrichtung und Wartung der entsprechenden Instrumente. Kenntnis der maßgeblichen Instrumentalklassenkonzepte und der zugehörigen theoretischen Literatur sowie der Unterrichtswerke.

Entwicklung der Fähigkeit zum hörenden Erkennen und zur präzisen Notation von Klangfarben und formalen Verläufen sowie von anspruchsvollen Melodien, Rhythmen und Harmoniefolgen in realen musikalischen Kontexten.

Inhalt

TM 1: Praktische Übungen im Bläser- oder Streicherensemble; didaktische Reflexionen.

TM 2: Hör- und Notationsübungen, auch anhand von Literaturbeispielen aus verschiedenen Epochen der Musikgeschichte.

Weitere Informationen

Sollte sowohl die Lehrveranstaltung zur Streicherklasse als auch die Lehrveranstaltung zur Bläserklasse schon als Ersatz für das künstlerische Nebenfach C belegt worden sein, kann auf Schulpraktisches Gitarrenspiel, Bandklasse oder anderes ausgewichen werden.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach a) erweitertes künstlerisches Nebenfach					WF a)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 4.-8. Sem.	Turnus	Dauer 5 Semester	LVS/SWS 5	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum

Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen

Internes Vorspiel und Beratungsgespräch bei einer zuständigen Lehrkraft der HfM Saar. Die Zulassung kann nur bei entsprechender Kapazität der HfM Saar erfolgen.

Leistungskontrollen / Prüfungen

Künstlerisch-praktischer Vortrag (20 Min.), (b).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS

5 x 1 LVS Einzelunterricht (15 CP) anstatt 3 x 0,5 LVS Einzelunterricht (3 CP) in Gesang, Schulpraktischem Klavierspiel oder Instrument, das vorher künstlerisches Nebenfach war statt.

Arbeitsaufwand

360 Std., davon 75 Std. Präsenzzeiten; 285 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote

Note für den künstlerisch-praktischen Vortrag, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Vertiefte spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten, Fähigkeit zur Gestaltung eines musikalisch und technisch versierten Vortrags von mindestens drei Stücken in angemessenem Schwierigkeitsgrad, möglichst unter Einbezug kammermusikalischer Besetzungen (die Stücke müssen aus verschiedenen Epochen/Stilbereichen einschließlich des 20. oder 21. Jahrhunderts stammen), breit gefächerte Repertoirekenntnis.

Inhalt

Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen bzw. Stilbereichen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Der Unterricht wird für die Dauer von fünf Semestern erteilt, nach dem ersten dieser fünf Semester ist eine praktische Prüfung von 15 Minuten Dauer abzulegen, die im Modul Nr. 08 (Künstlerische Nebenfächer 2) angerechnet wird.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach b) künstlerisches Zusatzfach					WF b)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 3.-6. Sem.	Turnus	Dauer 4 Semester	LVS/SWS 4	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum

Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen

Internes Vorspiel und Beratungsgespräch bei einer zuständigen Lehrkraft der HfM Saar. Die Zulassung kann nur bei entsprechender Kapazität der HfM Saar erfolgen.

Leistungskontrollen / Prüfungen

Künstlerisch-praktischer Vortrag (15 Min.), (b).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS

4 x 1 LVS Einzelunterricht in zusätzlichem Instrument oder Jazzgesang (12 CP).

Arbeitsaufwand

360 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten; 300 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote

Note für den künstlerisch-praktischen Vortrag, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Vertiefte spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeiten; Fähigkeit zur Gestaltung eines musikalisch und technisch fortgeschrittenen Vortrags von mindestens zwei Stücken in angemessenem Schwierigkeitsgrad, ggf. unter Einbezug kammermusikalischer Besetzungen aus verschiedenen Epochen/Stilbereichen; breit gefächerte Repertoirekenntnis.

Inhalt

Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen bzw. Stilbereichen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19 Wahlfach c) Chorleitung					Abk. WF c)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 3.-8. Sem.	Turnus	Dauer 6 Semester	LVS/SWS 12	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum	Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Beratungsgespräch.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Chorprobenleitung mit abschließendem Durchlauf von mindestens zwei Stücken aus unterschiedlichen Epochen (30 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	GU Orchesterleitung + Studioorchester (2 CP/Semester) / GU Chorleitung + Studiochor (2 CP/Semester) / Bandarbeit (2 CP/Semester) im Gesamtumfang von 12 CP (zuzüglich zu den Lehrveranstaltungen in den verpflichtenden Kernfach-Modulen „Ensembleleitung 1“ und „Ensembleleitung 2“).
Arbeitsaufwand	360 Std., davon ca. 225 Std. Präsenzzeiten; ca. 135 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note für Chorprobenleitung mit anschließendem Durchlauf, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Fähigkeit zur musikalisch gestalteten Erarbeitung anspruchsvoller Chorstücke; die dafür erforderlichen Kenntnisse in Stimmkunde und Stimmbildung; die dafür erforderlichen Fähigkeiten zum Lesen und zur Darstellung von Partituren auf dem Klavier; vertiefte dirigiertechnische Fertigkeiten.

Inhalt

Dirigiertekniken, Probenmethodik, Repertoirearbeit, Partiturspiel, Korrepetition, Teilnahme am Studio-Chor.

Weitere Informationen

Das Wahlfach Chorleitung ist nicht kombinierbar mit dem Künstlerischen Hauptfach Ensembleleitung. Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach d) Orchesterleitung					WF d)
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	LVS/SWS	ECTS-Punkte
Frei	3.-8. Sem.		6 Semester	12	12

Zuordnung zum Curriculum	Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Beratungsgespräch.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Orchesterprobenleitung mit abschließendem Durchlauf von mindestens zwei Stücken aus unterschiedlichen Epochen (30 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	GU Orchesterleitung + Studioorchester (2 CP/Semester) / GU Chorleitung + Studiochor (2 CP/Semester) / Bandarbeit (2 CP/Semester) im Gesamtumfang von 12 CP (zuzüglich zu den Lehrveranstaltungen in den verpflichtenden Kernfach-Modulen „Ensembleleitung 1“ und „Ensembleleitung 2“).
Arbeitsaufwand	360 Std., davon ca. 180 Std. Präsenzzeiten; ca. 180 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note für Probenleitung mit anschließendem Durchlauf, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Fähigkeit zur musikalisch gestalteten Erarbeitung von Ensemblestücken mit einer kleinen Orchesterbesetzung, die dafür erforderlichen Kenntnisse der Spielweisen von Orchesterinstrumenten; die dafür erforderlichen Fähigkeiten zum Lesen und zur Darstellung von Partituren auf dem Klavier; vertiefte dirigertechnische Fertigkeiten.

Inhalt

Dirigieretechniken, Probenmethodik, Repertoirearbeit, Partiturspiel, Korrepetition, Teilnahme am Studio-Orchester.

Weitere Informationen

Das Wahlfach Orchesterleitung ist nicht kombinierbar mit dem Künstlerischen Hauptfach Ensembleleitung. Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach e) Elementare Musikpädagogik					WF e)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 5.-10. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 4 Semester	LVS/SWS 12	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum

Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen

Beratungsgespräch.

Leistungskontrollen / Prüfungen

Lehrprobe von 45 Minuten; mündliche Prüfung von 30 Minuten in Didaktik der EMP unter Bezugnahme auf die Lehrprobe (b)

Lehrveranstaltungen LVS/SWS

TM 1: 2 x 1 LVS Gruppenunterricht „Elementare Musikpraxis“ (2 CP).
TM 2: 3 x 2 LVS Gruppenunterricht „Didaktik der EMP Praxis“ (6 CP).
TM 3: 3 x 1 LVS Seminar „Didaktik der EMP Theorie“ (3 CP).
TM 4: 1 x 1 LVS Kolloquium (1 CP).

Arbeitsaufwand

360 Std., davon 142,5 Std. Präsenzzeiten; 217,5 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung

Modulnote

Arithmetisches Mittel der Note für die Lehrprobe und der Note für die mündliche Prüfung, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Grundfertigkeiten des Improvisierens und künstlerischen Gestaltens mit Sprache, Gesang, szenischem Spiel, Perkussionsinstrumenten und Bewegung sowie in der Verbindung dieser Ausdrucksmedien; Erwerb einer reflektierten Position bezüglich des Faches Elementare Musikpraxis und der Ziele des Unterrichts; Überblick über die Inhalte der Elementaren Musikpraxis; Kenntnis einschlägiger methodischer Ansätze sowie Fähigkeit zum Finden eigener methodischer Zugänge; Überblick über einschlägige Literatur; Einblicke in relevante fachwissenschaftliche Theorien und Modelle; vertiefte Einblicke in Fragestellungen der Elementaren Musikpädagogik.

Inhalt

TM 1: Improvisieren und künstlerisches Gestalten mit Sprache, Gesang, szenischem Spiel, Perkussionsinstrumenten und Bewegung sowie in der Verbindung dieser Ausdrucksmedien.

TM 2: Vorbereitung, Durchführung und Nachbesprechung von Unterrichtsversuchen mit Zielgruppen der Elementaren Musikpädagogik.

TM 3: Ziele, Inhalte, Arbeitsprinzipien, Methoden und Konzepte der Elementaren Musikpädagogik, relevante fachwissenschaftliche Literatur, wissenschaftliche Bezugstheorien aus der allgemeinen Musikpädagogik, der Psychologie und der Erziehungswissenschaft.

TM 4: Fragestellungen der Elementaren Musikpädagogik.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach f) Instrumentalpädagogik					WF f)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 5.-10. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 6 Semester	LVS/SWS 11	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum

Zulassungsvoraussetzungen

Leistungskontrollen / Prüfungen

Lehrveranstaltungen LVS/SWS

Arbeitsaufwand

Modulnote

Lernziele / Kompetenzen:

Grundlagenwissen zur didaktischen Aufbereitung musikbezogener Lernfelder für Gruppen sowie zur Elementaren Musikpädagogik; Reflexionsfähigkeit bezüglich praktischer Unterrichtsversuche mit Kindergruppen, bezogen auf den Unterricht im jeweiligen Hauptfach; Erwerb einer reflektierten Position bezüglich der Ziele des Unterrichts; Grundkenntnisse über funktionale und physiologische Aspekte verschiedener instrumentaler bzw. vokaler Techniken; Kenntnis einschlägiger methodischer Ansätze sowie Fähigkeit zum Finden eigener methodischer Zugänge; Überblick über einschlägige Schulrichtungen, Lehrwerke und Literatur für den Unterricht sowie Erwerb von Kriterien zu deren Beurteilung; Einblicke in fachdidaktische Literatur; Grundkompetenzen des Planens, Durchführens und Reflektierens von Unterricht bezogen auf den Unterricht im jeweiligen Hauptfach; Analyse von Unterrichtsproblemen und -situationen; Definition und Formulierung angemessener Ziele für unterschiedliche Settings; Einsatz methodischer Strategien zur Förderung von Lernprozessen; Gestaltung einer förderlichen Lehrer/in-Schüler/in-Beziehung; flexibles Reagieren; Initiieren von Spielprozessen und Sich-Einbringen in dieselben; Reflektieren über fachdidaktische Problemstellungen; Grundkompetenzen des Planens, Handelns und Reflektierens bezogen auf den gewählten Vertiefungsbereich; Spezialisierung der didaktischen Kompetenzen der Analyse, der Zielformulierung, des Methodeneinsatzes, der Beziehungsgestaltung, des Reagierens und Initiierens in musikpädagogisch relevanten Interaktionsprozessen, sowie der Evaluation derselben in Richtung auf ein spezielles Arbeitsfeld der Musikpädagogik aus dem folgenden Katalog nach individueller Wahl: Allgemeine Instrumental- und Vokaldidaktik, Aspekte kultureller Bildung, Fachdidaktik, Didaktik Jazz/ Populärmusik, Klassenunterricht.

Inhalt: TM 1: Grundlagen der Elementaren Musikpädagogik, Durchführung sowie Reflexion von Unterrichtsversuchen mit Kindergruppen.

TM 2: Ziele, Inhalte, Methoden und Lehrwerke des Unterrichts im jeweiligen Hauptfach.

TM 3: Praktische Unterrichtsversuche; Vor- und Nachbesprechung derselben; fachdidaktische Problemstellungen.

TM 4: Praktische und theoretische Arbeit mit Relevanz für eine künstlerisch-pädagogische Tätigkeit aus dem folgenden Katalog nach individueller Wahl: Allgemeine Instrumental- und Vokaldidaktik, Aspekte kultureller Bildung, Fachdidaktik, Didaktik Jazz/Populärmusik, Klassenunterricht.

Weitere Informationen: Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen. Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19 Wahlfach g) Ensemblearbeit					Abk. WF g)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 3.-10. Sem.	Turnus	Dauer 8 Semester	LVS/SWS 16	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum

Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang. Über die Zulassung zu den einzelnen Ensembles entscheidet die/der jeweilige Ensembleleiter/in.

Leistungskontrollen / Prüfungen

In einem der gewählten Ensembles muss mindestens vier Semester lang mitgewirkt werden. Die Mitarbeit in diesem Ensemble wird von der/dem jeweilige/n Ensembleleiter/in benotet.

Lehrveranstaltungen LVS/SWS

Teilnahme an Hochschulensembles im Umfang von 12 CP (in der Regel 8 x 1,5 CP).

Arbeitsaufwand

360 Std., davon ca. 240 Stunden Präsenzzeit und ca. 120 Stunden Vorbereitung bzw. Selbststudium.

Modulnote

Note für die Mitwirkung in einem Ensemble über mindestens vier Semester, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Differenziertes und technisch anspruchsvolles Ensemblemusizieren, bewusster Umgang mit musikalischer Individualität und Kollektivität inklusive der jeweils zugehörigen Kommunikations- und Interaktionsformen.

Inhalt

Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Epochen bzw. Stilbereichen.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach h) Musiktheorie / künstlerischer Tonsatz					WF h)
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	LVS/SWS	ECTS-Punkte
Frei	3.-10. Sem.	jährlich	7/8 Semester	8	12

Zuordnung zum Curriculum	Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang und Beratungsgespräch
Leistungskontrollen / Prüfungen	Vorlage einer Arbeitsmappe mit Satzarbeiten, Analysen und Referaten zu den Unterrichtsthemen + mündlich-praktische Prüfung (60. Min.).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	8 x 1 LVS Kleingruppenunterricht oder 6 x 1 SWS Kleingruppenunterricht + 1 x 2 LVS Seminar aus dem Bereich Musiktheorie (zusätzlich zu den verpflichtenden Veranstaltungen aus den Modulen KKF A1 (Musiktheorie 1) und KKF A2 (Musiktheorie 2)).
Arbeitsaufwand	360 Std., davon 90 Std. Präsenzzeiten; 270 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Arithmetisches Mittel aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Historisch-stilistisch differenzierte Kenntnis kompositorischer Gestaltungsprinzipien; Fähigkeit zur Anwendung des satztechnischen Wissens in anspruchsvollen selbst erstellten Stilkopien; Fähigkeit zur Darstellung detaillierter musikalischer Analysen unter Verwendung eines erweiterten Fachvokabulars.

Inhalt

Analytische und satztechnische Auseinandersetzung mit den wesentlichen epochenbestimmenden musikalischen Gattungen und Stilen vom Mittelalter bis zur reflexiven Moderne.

Weitere Informationen

Das Wahlfach Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz ist nicht kombinierbar mit dem Künstlerischen Hauptfach Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz. Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach i) Theorie der Jazz- und Popularmusik					WF i)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 5.-10. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 4-7 Semester	LVS/SWS 10	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum	Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Zwei selbstständig erstellte Arrangements sowie ein Kolloquium auf der Basis dieser Arrangements (20 Min.), ggf. mit musikalischer Realisierung (b), Proseminararbeit in TM 3 (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 4 x 1 LVS GU Jazz-Harmonielehre (4 CP). TM 2: 2 x 1 LVS GU Jazz-Arrangement (4 CP). TM 3: 1 x 2 LVS Vorlesung „Jazz-Geschichte“ (2 CP). TM 4: 2 x 1 LVS GU Gehörbildung Jazz (2 CP).
Arbeitsaufwand	360 Std., davon 112,5 Std. Präsenzzeit und 247,5 Std. Vorbereitung bzw. Selbststudium.
Modulnote	Arithmetisches Mittel aus der Note für die Arrangements mit Kolloquium und der Note für die Proseminararbeit in TM 3, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Fähigkeit zur kenntnisreichen Erörterung musikwissenschaftlicher und musiktheoretischer Fragestellungen aus dem Bereich der Jazz & Popularmusik sowie Fähigkeit zum Gestalten von Arrangements in unterschiedlichen Stilen der Jazz & Popularmusik in verschiedenen Besetzungen. Fähigkeit typische Harmoniefolgen, Rhythmen und melodische Patterns des Jazz hörend zu erkennen.

Inhalt

TM 1: Jazz-Harmonielehre: Jazzbezogene Akkordlehre und Kadenztypen, Blue-Notes, typische Harmonieschemata und Satztechniken des Jazz sowie modale harmonische und melodische Strukturen.

TM 2: Jazz-Arrangement: sach- und stilgerechte Verwendung der einschlägigen Jazzinstrumente in typischen Arrangements inklusive Voicings.

TM 3: Jazz-Geschichte: historische, politische und soziologische Aspekte der Jazzmusik.

TM 4: Höraufgaben zur Harmonik, Melodik und Rhythmik des Jazz.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach j) Praxis der Jazz- und Populärmusik					WF j)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 3.-10. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 4-8 Semester	LVS/SWS 16	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum

Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang. Über die Zulassung zu den einzelnen Ensembles entscheidet die/der jeweilige Ensembleleiter/in.

Leistungskontrollen / Prüfungen

Die Mitarbeit in einem Ensemble, das mindestens vier Semester lang belegt wurde, oder die Mitarbeit in mehreren Ensembles, die insgesamt mindestens vier Semester lang belegt wurden, wird von der Lehrkraft bzw. den Lehrkräften benotet.

Lehrveranstaltungen LVS/SWS

Teilnahme an jazz- oder populärmusikalisch orientierten Hochschulensembles, z.B., Big-Band, Combo oder Jazzchor im Umfang von 12 CP (in der Regel 8 x 1,5 CP).

Arbeitsaufwand

360 Std., davon 240 Std. Präsenzzeit und 120 Std. Vorbereitung bzw. Selbststudium.

Modulnote

Note für die Mitwirkung in einem Ensemble über mindestens vier Semester, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Differenziertes und technisch anspruchsvolles Ensemblesmusizieren im Bereich der Jazz- und Populärmusik inklusive Improvisation; bewusster Umgang mit musikalischer Individualität und Kollektivität inklusive der jeweils zugehörigen Kommunikations- und Interaktionsformen.

Inhalt

Repertoirearbeit anhand von Stücken aus unterschiedlichen Stilbereichen und Improvisation.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19 Wahlfach k) Komposition					Abk. WF k)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 5.-10. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 6 Semester	LVS/SWS 8	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum	Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang und Beratungsgespräch.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Abschlusspräsentation mit klanglicher Realisierung von zwei Kompositionen und Kolloquium (zusammen 45 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM1: 4 x 1 LVS Kleingruppenunterricht in Komposition (6 CP). TM2: 2 x 2 LVS Seminare aus den Bereichen Komposition und Elektronische Musik (6 CP).
Arbeitsaufwand	360 Std., davon 105 Std. Präsenzzeiten; 255 Std. Selbststudium und Anfertigung der künstlerischen Arbeiten.
Modulnote	Note für die Abschlusspräsentation mit klanglicher Realisierung von zwei Kompositionen und Kolloquium, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Aneignung ausgewählter Kompositionstechniken zeitgenössischer Musik, Kenntnisse im Bereich der Instrumenten- und Partiturrekunde sowie der für die Neue Musik relevanten Spieltechniken und Notationsformen; Reflexion ästhetischer Fragestellungen.

Inhalt

Analytische und diskursive Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Werken zeitgenössischer Musik.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19 Wahlfach I) Elektronische Musik					Abk. WF I)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 5.-10. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 4 Semester	LVS/SWS 8	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum	Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang und Beratungsgespräch.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Abschlusspräsentation mit Kolloquium (zusammen 30 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM1: 4 x 1 LVS Kleingruppenunterricht im Fach Elektronische Musik (6 CP). TM2: 2 x 2 LVS Seminare aus den Bereichen Komposition und Elektronische Musik (6 CP).
Arbeitsaufwand	360 Std., davon 105 Std. Präsenzzeiten; 255 Std. Selbststudium und Anfertigung der künstlerischen Arbeiten.
Modulnote	Note für die Abschlusspräsentation mit klanglicher Realisierung von zwei Kompositionen und Kolloquium, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Aneignung ausgewählter Kompositionstechniken zeitgenössischer elektronischer Musik; Kenntnisse im Bereich musikbezogener Software und Studioteknik; Reflexion ästhetischer Fragestellungen.

Inhalt

Analytische und diskursive Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Werken zeitgenössischer elektronischer Musik.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach m) Musik und Medien					WF m)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 5.-10. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 4 Semester	LVS/SWS 6	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum

Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang und Beratungsgespräch mit der betreuenden Lehrkraft.

Leistungskontrollen / Prüfungen

Ein medial vermittelter Beitrag, z.B. ein Radiofeature oder eine Zeitschriftenreportage, die über eine Konzertkritik hinausgeht (b).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS

Regelmäßige Mitarbeit beim Hochschulradio oder in der Öffentlichkeitsarbeit der HfM Saar über vier Semester hinweg.

Arbeitsaufwand

360 Std., davon ca. 120 Std. Präsenzzeit und ca. 240 Std. selbstständige Arbeit.

Modulnote

Note für den medial vermittelten Beitrag, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Vertiefte und differenzierte Auseinandersetzung mit einem für die Öffentlichkeit relevanten Thema; Entwicklung und Gestaltung eines umfangreicheren Beitrags, der in seiner Darstellungsweise dem gewählten Medium angemessen ist.

Inhalt

Die Festlegung des Themas des Beitrags erfolgt im Einvernehmen mit einer Lehrkraft der HfM Saar, die die Entwicklung des Beitrags auch betreut und benotet.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach n) Interdisziplinäre Studien					WF n)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 5.-10. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 3 Semester	LVS/SWS 6	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum	Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang und Beratungsgespräch mit der wissenschaftlichen Lehrkraft der HfM Saar, die die Studien betreuen wird.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Eine umfangreichere wissenschaftliche Studie mit Präsentation und Kolloquium (45 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	Drei Hauptseminare in beliebigen Fachbereichen auch an der Universität des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar oder der Hochschule für Technik und Wirtschaft Saar, die inhaltlich an Schnittstellen zwischen Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Musiktheorie und anderen Fachbereichen (Kunst, Philosophie, Geschichte, Politik, Theologie, Bildungswissenschaften, Biologie, o.Ä.) angesiedelt sind.
Arbeitsaufwand	360 Std., davon 67,5 Std. Präsenzzeiten; 292,5 Std. Selbststudium und Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit.
Modulnote	Gesamtnote für die wissenschaftliche Arbeit und die Präsentation mit Kolloquium, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Vertiefte Auseinandersetzung mit einer interdisziplinären Fragestellung, die inhaltlich an einer Schnittstelle zwischen Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Musiktheorie und einem anderen Fachbereich angesiedelt ist; Fähigkeit zur selbständigen Konzeption und Durchführung einer Studie; Fähigkeit zur schriftlichen Formulierung und mündlichen Präsentation der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse.

Inhalt

Die Festlegung des Themas der wissenschaftlichen Studie erfolgt im Einvernehmen mit einer Lehrkraft der HfM Saar aus den Fachbereichen Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Musiktheorie, die die Arbeit betreut.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach o) Musikwissenschaft					WF o)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 5.-10. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 3 Semester	LVS/SWS 6	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum

Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.

Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang und Beratungsgespräch mit einer wissenschaftlichen Lehrkraft der HfM Saar, die die Studie betreut.

Leistungskontrollen / Prüfungen

Drei Hauptseminararbeiten (ohne Präsentation und Kolloquium) oder eine umfangreichere wissenschaftliche Studie mit Präsentation und Kolloquium (b).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS

Drei Hauptseminare im Fach Musikwissenschaft, davon wahlweise ein Seminar im Fach Musikpädagogik.

Arbeitsaufwand

360 Std., davon 67,5 Std. Präsenzzeiten; 292,5 Std. Selbststudium und Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeiten.

Modulnote

Arithmetisches Mittel der drei Noten für die Seminararbeiten bzw. Note für die umfangreichere wissenschaftliche Studie mit Präsentation und Kolloquium, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen der Musikwissenschaft.

Inhalt

Spezifische Themen der gewählten Lehrveranstaltungen bzw. Thema der umfangreicheren Studie in Absprache mit einer hauptamtlichen Lehrkraft für das Fach Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik Saar.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Modul Nr. 18 oder Nr. 19					Abk.
Wahlfach p) Musikpädagogik					WF p)
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 5.-10. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 3 Semester	LVS/SWS 6	ECTS-Punkte 12

Zuordnung zum Curriculum	Wahlfach im Studiengang LS 1+2, 142 CP.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang und Beratungsgespräch mit einer wissenschaftlichen Lehrkraft der HfM Saar, die die Studie betreut.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Drei Hauptseminararbeiten (ohne Präsentation und Kolloquium) oder eine umfangreichere wissenschaftliche Studie mit Präsentation und Kolloquium oder ein umfangreicheres pädagogisches Projekt mit wissenschaftlicher Begleitstudie. (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	Drei Hauptseminare im Fach Musikpädagogik, davon wahlweise ein Seminar im Fach Musikwissenschaft.
Arbeitsaufwand	360 Std., davon 67,5 Std. Präsenzzeiten; 292,5 Std. Selbststudium und Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeiten.
Modulnote	Arithmetisches Mittel der drei Noten für die Seminararbeiten bzw. Note für die umfangreichere wissenschaftliche Studie mit Präsentation und Kolloquium, entspricht 1/11 der Gesamtnote für das Fach Musik.
Lernziele / Kompetenzen	Vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen der Musikpädagogik.
Inhalt	Spezifische Themen der gewählten Lehrveranstaltungen bzw. Thema der umfangreicheren Studie in Absprache mit einer hauptamtlichen Lehrkraft für das Fach Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Saar.
Weitere Informationen	Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Modul Nr. 20 Künstlerisches Hauptfach 1					Abk. KHF 1
Studiensem. 1.-3.	Regelstudiensem. 1.-3. Sem.	Turnus	Dauer 3 Semester	LVS/SWS 3	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtfach in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang und das entsprechende Hauptfach.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Künstlerisch-praktischer Vortrag (15 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	3 x 0,75 LVS Einzelunterricht im instrumentalen Hauptfach, Gesang oder Schulpraktischem Klavierspiel (6 CP).
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 33,75 Std. Präsenzzeiten; 146,25 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note für den künstlerisch-praktischen Vortrag, entspricht 2/27 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Entwicklung technischer und künstlerischer Fähigkeiten im jeweils gewählten Hauptfach, Repertoirekenntnis, Fähigkeit zur Reflexion und Begründung interpretatorischer Entscheidungen im Kontext verschiedener Epochen, Stile und Genres.

Inhalt

Vertiefte und differenzierte interpretatorische Auseinandersetzung mit exemplarischen Vokal- bzw. Instrumentalwerken. Im Fach Schulpraktisches Klavierspiel werden verschiedene Formen angewandten und situationsbezogenen Klavierspiels in schulischen Kontexten thematisiert und erarbeitet.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Der Prüfungstermine und der Prüfungsort werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 21 Künstlerisches Hauptfach 2					Abk. KHF 2
Studiensem. 4.-6.	Regelstudiensem. 4.-6. Sem.	Turnus	Dauer 3 Semester	LVS/SWS 3,75	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtfach in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung „Künstlerisches Hauptfach 1“
Leistungskontrollen / Prüfungen	Künstlerisch-praktischer Vortrag (15 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	3 x 0,75 LVS Einzelunterricht im instrumentalen Hauptfach, Gesang oder Schulpraktischem Klavierspiel (6 CP).
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 33,75 Std. Präsenzzeiten; 146,25 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note für den künstlerisch-praktischen Vortrag, entspricht 2/27 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Weiterentwicklung technischer und künstlerischer Fähigkeiten im jeweils gewählten Hauptfach; Repertoirekenntnis; Fähigkeit zur gründlichen Reflexion und Begründung interpretatorischer Entscheidungen im Kontext verschiedener Epochen, Stile und Genres.

Inhalt

Vertiefte und differenzierte interpretatorische Auseinandersetzung mit exemplarischen Vokal- bzw. Instrumentalwerken.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt offiziell über das Prüfungssekretariat der HfM Saar.

Modul Nr. 22 Künstlerische Nebenfächer 1					Abk. KNF 1
Studiensem. 1.-3.	Regelstudiensem. 1.-3. Sem.	Turnus	Dauer 3 Semester	LVS/SWS 3	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtfach in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Praktische Prüfung, in der beide Teilmodule berücksichtigt werden (20 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	<p>TM 1: 3 x 0,5 LVS EU Gesang, sofern Gesang nicht als künstlerisches Hauptfach belegt wird (3 CP).</p> <p>TM 2: 2 x 0,5 LVS GU Musiktheorie praktisch (2 CP).</p> <p>TM 3: 1 x 0,5 LVS EU Schulpraktisches Klavierspiel, sofern Schulpraktisches Klavierspiel nicht als Hauptfach belegt wird (1 CP).</p> <p>(Bei Gesang oder Schulpraktischem Klavierspiel als Hauptfach wird ein anderes künstlerisches Nebenfach belegt oder an Hochschulensembles im Umfang von 2 x 2 SWS teilgenommen.)</p>
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 135 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note der praktischen Prüfung, entspricht 2/27 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Entwicklung grundlegender technischer und künstlerischer Fähigkeiten in den einzelnen Fächern, Repertoirekenntnis, Fähigkeit zur Reflexion und Begründung interpretatorischer Entscheidungen im Kontext verschiedener Epochen, Stile und Genres. In den Fächern Harmonielehre praktisch und Schulpraktisches Klavierspiel werden grundlegende praxisrelevante Fähigkeiten erworben, darunter Techniken der gebundenen und der freien Liedbegleitung, schulpraktisch orientiertes Partiturspiel, Vom-Blatt-Spiel und situationsbezogene Klavierimprovisation.

Inhalt

Grundlegende interpretatorische Auseinandersetzung mit exemplarischen Vokal- bzw. Instrumentalwerken, im Fach Schulpraktisches Klavierspiel werden Grundlagen des angewandten und situationsbezogenen Klavierspiels in schulischen Kontexten thematisiert und erarbeitet.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 23 Künstlerische Nebenfächer 2					Abk. KNF 2
Studiensem. 4.-6.	Regelstudiensem. 4.-6. Sem.	Turnus	Dauer 3 Semester	LVS/SWS 3	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtfach in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung „Künstlerische Nebenfächer 1“.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Praktische Prüfung, in der beide Teilmodule berücksichtigt werden (20 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	<p>TM 1: 3 x 0,5 LVS EU Gesang, sofern Gesang nicht als künstlerisches Hauptfach belegt wird (3 CP).</p> <p>TM 2: 3 x 0,5 LVS EU Schulpraktisches Klavierspiel, sofern Schulpraktisches Klavierspiel nicht als künstlerisches Hauptfach belegt wird (3 CP).</p> <p>(Bei Gesang oder Schulpraktischem Klavierspiel als Hauptfach, wird ein anderes künstlerisches Nebenfach belegt oder an Hochschulensembles im Umfang von 2 x 2 SWS teilgenommen.)</p>
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 135 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note der praktischen Prüfung, entspricht 2/27 der Gesamtnote im Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Weiterentwicklung technischer und künstlerischer Fähigkeiten in den einzelnen Fächern; Repertoirekenntnis, Fähigkeit zur gründlichen Reflexion und Begründung interpretatorischer Entscheidungen im Kontext verschiedener Epochen, Stile und Genres. Im Fach Schulpraktisches Klavierspiel werden praxisrelevante Fähigkeiten vertieft, darunter Techniken der gebundenen und der freien Liedbegleitung, schulpraktisch orientiertes Partiturspiel, Vom-Blatt-Spiel und situationsbezogene Klavierimprovisation.

Inhalt

Grundlegende interpretatorische Auseinandersetzung mit exemplarischen Vokal- bzw. Instrumentalwerken, im Fach Schulpraktisches Klavierspiel werden Grundlagen des angewandten und situationsbezogenen Klavierspiels in schulischen Kontexten thematisiert und erarbeitet.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 24 Musiktheorie/künstlerischer Tonsatz					Abk. MuTh.
Studiensem. 1.-6. Sem.	Regelstudiensem. 3.-4. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	LVS/SWS 4	ECTS-Punkte 3

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Schriftliche Prüfung (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	2 x 2 LVS GU Harmonielehre (3 CP).
Arbeitsaufwand	90 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 45 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note der schriftlichen Prüfung, entspricht 1/27 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Historisch-stilistisch differenzierte Kenntnis harmonischer Gestaltungsprinzipien im Wechselspiel vertikaler und linearer Determinanten; Fähigkeit zum Schreiben einfacher Stilkopien und freier Tonsätze unter Verwendung homophoner Satz- und Kompositionstechniken. Fähigkeit zur verständlichen Darstellung von Analyseergebnissen.

Inhalt

Harmonische Chiffrierungs- und Analysesysteme, Übungen zur harmonischen Analyse, satztechnische Übungen.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 25 Ensembleleitung					Abk. EL
Studiensem. 1.-4. Sem.	Regelstudiensem. 1.-4. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 4 Semester	LVS/SWS 9/11	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Chor- oder Ensembleprobenleitung mit abschließendem Durchlauf eines Stückes (20 Min.), (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 2 x 2 LVS Hochschulchor (2 CP). TM 2: 1 x 1 LVS Kinderstimm- und Gesangsunterricht (1 CP). TM 3: 2 x 2 LVS Ensembleleitung + Studioorchester oder 2 x 1 SWS GU Chorleitung + 2 x 2 SWS Studiochor (3 CP).
Arbeitsaufwand	180 Std., davon ca. 150 Std. Präsenzzeiten und ca. 30 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note für die Chor- oder Ensembleprobenleitung, entspricht 2/27 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Erfahrungen in der musikalischen Chor- oder Ensemblearbeit; grundlegende Repertoirekenntnisse für die jeweilige Formation; Fähigkeit zum gemeinsamen Interpretieren/Gestalten von Musik; Kenntnis der physiologischen Grundlagen des Singens und Techniken der Stimmbildung auch bei Kindern und Jugendlichen. Schlagtechniken und andere nonverbale Kommunikationstechniken zur Anleitung kollektiven Musizierens.

Inhalt

TM 1: chorisches Singen; kollektive Repertoirearbeit in unterschiedlichen Stilen und Genres.

TM 2: Übungen zur Ausbildung von Stimme und gesangsbezogener Atemtechnik; auditive Sensibilisierung in Selbst- und Fremdwahrnehmung.

TM 3: Schlagtechniken und Probenarbeit für Chor oder Ensembles unterschiedlicher Besetzung; spezifische Behandlung von Blas-, Streich- und Schlaginstrumenten oder Sängerinnen und Sängern bei der Anleitung kollektiven Musizierens.

Weitere Informationen

Unterrichtszuteilung durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 26 Interaktive Praxis 1					Abk. IP 1
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 1.-3. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 2-4 Semester	LVS/SWS 8	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: praktische Abschlussprüfung (10 Min.), (b). TM 2: praktische Abschlussprüfung (10 Min.), (b). TM 3: praktische Abschlussprüfung (10 Min.), (b). TM 4: schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 1 x 2 LVS GU „Rhythmik, Bewegung, Tanz“ (1 CP). TM 2: 1 x 2 LVS GU „Sprecherziehung“ (1 CP). TM 3: 1 x 2 LVS GU „Perkussion“ (1 CP). TM 4: 2 x 1 LVS GU „Gehörbildung Unterstufe I+II“ (1 CP).
Arbeitsaufwand	120 Std., davon 112,5 Std. Präsenzzeiten, 7,5 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung..
Modulnote	Arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Teilmodule, entspricht 4/81 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Erwerb grundlegender Fähigkeiten zur schülerorientierten Inszenierung kreativ-musikalischer Erfahrungsräume unter Einbezug bewegungsorientierter, tänzerischer und szenisch-darstellender Ausdrucksformen; Entwicklung der Fähigkeit zum hörenden Erkennen und zur präzisen Notation einfacher Melodien, Rhythmen und Harmoniefolgen.

Inhalt

TM 1: Übungen zum körperlichen Nachvollzug von Musik und zur Transformation musikalischen Ausdrucks in Bewegung; Gestaltung einfacher Tänze und Choreografien, Bewegungsimprovisation; Reflexion didaktischer Aspekte körper- und bewegungsorientierter Unterrichtssequenzen.

TM 2: bewusster Umgang mit der Sprechstimme, physiologische, kommunikative, rhetorische und ästhetische Aspekte des Sprechens, Selbstwahrnehmung und Präsenz.

TM 3: Didaktischer Umgang mit Perkussionsinstrumenten; Spieltechniken, einfache Arrangements und Improvisationsmodelle für den schulischen Musikunterricht.

TM 4: Melodische, harmonische und rhythmische Hör- und Notationsübungen.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 27 Interaktive Praxis 2					Abk. IP 2
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 4.-6. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 2-4 Semester	LVS/SWS 8	ECTS-Punkte 5

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang. „Gehörbildung Mittelstufe“ wird nach „Gehörbildung Unterstufe“ belegt.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: praktische Prüfung (10 Min.), (b). TM 2: praktische Prüfung (10 Min.), (b). TM 3: praktische Prüfung (10 Min.), (b). TM 4: schriftliche und/oder mündliche Prüfung (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 1 x 2 LVS GU „Improvisation“ (1 CP). TM 2: 1 x 2 LVS GU „Arrangement“ (2 CP). TM 3: 1 x 2 LVS GU „Klassenmusizieren“ (1 CP). TM 4: 2 x 1 LVS GU „Gehörbildung Mittelstufe I+II“ (1 CP).
Arbeitsaufwand	150 Std., davon 90 Std. Präsenzzeiten; 60 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Teilmodule, entspricht 5/81 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

TM 1: Fähigkeit zur freien und spontanen musikalischen Äußerung in verschiedenen Stilbereichen sowie zur Initiierung von Gruppenimprovisationen.

TM 2: Fähigkeit zur Erstellung einfacher Arrangements für verschiedene praxisrelevante Besetzungen und Schwierigkeitsgrade.

TM 3: Erwerb eines differenzierten methodischen Repertoires zum Klassenmusizieren.

TM 4: Entwicklung der Fähigkeit zum hörenden Erkennen und zur präzisen Notation von Klangfarben und formalen Verläufen sowie von anspruchsvollen Melodien, Rhythmen und Harmoniefolgen.

Inhalt

TM 1: Improvisations- sowie musikalische Interaktions- und Kommunikationsübungen in verschiedenen Stilbereichen.

TM 2: Techniken des Arrangierens für verschiedene praxisrelevante Besetzungen.

TM 3: Methoden des Klassenmusizierens unter Berücksichtigung traditioneller Spielsätze und neuerer Genres wie der Bluesimprovisation und dem experimentellen Musizieren.

TM 4: Melodische, harmonische und rhythmische Hör- und Notationsübungen mit höherem Anspruch, Übungen zum Klangfarben- und Formenhören.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul 28 Wahlfach a) Elementare Musikpädagogik					Abk. WF a)
Studiensem. Frei	Regelstudiensem. 5.-8. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 4 Sem.	LVS/SWS 8	ECTS-Punkte 8

Zuordnung zum Curriculum

Wahlfach in den Studiengängen LS 1 und LAB.

Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang und Beratungsgespräch.

Leistungskontrollen / Prüfungen

Lehrprobe von 45 Minuten mit anschließendem Kolloquium (b).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS

TM1: 2 x 1 LVS Gruppenunterricht „Elementare Musikpraxis“ (2 CP).
 TM2: 1 x 2 LVS Gruppenunterricht „Didaktik der EMP Praxis“ (2 CP).
 TM 3: 3 x 1 LVS Seminar „Didaktik der EMP Theorie“ (3 CP).
 TM 4: 1 x 1 LVS Kolloquium (1 CP).

Arbeitsaufwand

240 Std., davon 97,5 Std. Präsenzzeiten; 142,5 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote

Note für die Lehrprobe mit anschließendem Kolloquium, entspricht 8/81 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Grundfertigkeiten des Improvisierens und künstlerischen Gestaltens mit Sprache, Gesang, szenischem Spiel, Perkussionsinstrumenten und Bewegung sowie in der Verbindung dieser Ausdrucksmedien; Erwerb einer reflektierten Position bezüglich des Faches Elementare Musikpraxis und der Ziele des Unterrichts; Überblick über die Inhalte der Elementaren Musikpraxis; Kenntnis einschlägiger methodischer Ansätze sowie Fähigkeit zum Finden eigener methodischer Zugänge; Überblick über einschlägige Literatur; Einblicke in relevante fachwissenschaftliche Theorien und Modelle; vertiefte Einblicke in Fragestellungen der Elementaren Musikpädagogik.

Inhalt

TM 1: Improvisieren und künstlerisches Gestalten mit Sprache, Gesang, szenischem Spiel, Perkussionsinstrumenten und Bewegung sowie in der Verbindung dieser Ausdrucksmedien.

TM 2: Vorbereitung, Durchführung und Nachbesprechung von Unterrichtsversuchen mit einer ausgewählten Zielgruppe der Elementaren Musikpädagogik.

TM 3: Ziele, Inhalte, Arbeitsprinzipien, Methoden und Konzepte der Elementaren Musikpädagogik, relevante fachwissenschaftliche Literatur, wissenschaftliche Bezugstheorien aus der allgemeinen Musikpädagogik, der Psychologie und der Erziehungswissenschaft.

TM 4: Fragestellungen der Elementaren Musikpädagogik.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul 28 Wahlfach b) Bandarbeit					Abk. WF b)
Studiensem. Frei	Regelstudiensem. 5.-8. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 4 Sem.	LVS/SWS 8	ECTS-Punkte 8

Zuordnung zum Curriculum	Wahlfach in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Leitung einer Band-Probe von 25 Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	4 x 2 LVS Bandarbeit (8 CP).
Arbeitsaufwand	240 Std., davon 120 Std. Präsenzzeiten; 120 Std. Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Note für die Probenleitung mit anschließendem Kolloquium, entspricht 8/81 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Entwicklung eines variablen Repertoires an Probentechniken mit schultypischen Bandformationen; Fähigkeit, schultaugliche Arrangements für unterschiedliche Besetzungen zu erstellen; Kenntnisse bzgl. des Einsatzes und der Wartung des dazugehörigen Instrumentariums; kritische Reflexion der maßgeblichen Literatur zu Bandklassen-Konzepten.

Inhalt

Probenarbeit mit schultypischen Bandformationen; praktische und theoretische Auseinandersetzung mit der Literatur zur Bandklasse; Reflexion organisatorischer Fragen zu verschiedenen Bandklassenkonzepten.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Modul Nr. 29 Musikpädagogik 1					Abk. MuPäd 1
Studiensem. 1.-4.	Regelstudiensem. 1.-4. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	LVS/SWS 4	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: Klausur (b). TM 2: schriftliche Hausarbeit (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 1 x 2 LVS Proseminar „Einführung in die Musikpädagogik“ (2 CP). TM 2: 1 x 2 LVS Hauptseminar „Psychologische und soziologische Aspekte des Musiklernens“ (4 CP).
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 135 Std. Selbststudium und Anfertigung der Seminararbeit.
Modulnote	Zusammengesetzte Note aus dem Teilmodul 1 (1/3) und dem Teilmodul 2 (2/3), entspricht 2/27 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Kenntnis verschiedener Handlungsfelder des Musikunterrichts sowie der damit jeweils verbundenen Arbeitsformen und Verhaltensweisen; grundlegende Fähigkeit zur Reflexion musikpädagogischer Praxen unter didaktisch-methodischen Gesichtspunkten und verstärkter Berücksichtigung der Chancen und Herausforderungen, die heterogenen und inklusiven Lerngruppen innewohnen; Überblick über historische Aspekte des Musikunterrichts und die für die genannten Bereiche relevante Literatur.

Überblickswissen zu psychologischen und soziologischen Aspekten des Musiklernens; Fähigkeit zur Erörterung und Beurteilung musikpädagogischer Fragestellungen unter Bezug auf theoretische Modelle, Methodenfragen und empirische Ergebnisse sowie zur Bildung einer eigenen reflektierten Position.

Inhalt

TM 1: Geschichte der Musikpädagogik, musikdidaktische Konzeptionen, grundlegende Aspekte des Musiklernens, unterrichtliche Umgangsweisen mit Musik, Leistungsmessung im Musikunterricht, Aspekte des Unterrichts in heterogenen und inklusiven Lerngruppen.

TM 2: Psychologische und soziologische Aspekte des Musiklernens unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Diskurse u. a. zur auditiven Wahrnehmung, zur musikalische Begabung und Leistung, zur Rolle des sozialen Umfelds, zu entwicklungspsychologischen und zu neurobiologischen Aspekten des Musiklernens, zum musikalischen Selbstkonzept und zu Genderaspekten des Musiklernens.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Spätestens in der letzten Seminarsitzung des TM 2 vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Seminararbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Modul Nr. 30 Musikpädagogik 2					Abk. MuPäd 2
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 4.-8. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 2 Semester	LVS/SWS 4	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung „Musikpädagogik 1“.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: Themengebundene Präsentation im Seminar (b). TM 2: schriftliche Hausarbeit (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 1 x 2 LVS Proseminar musikdidaktischer Ausrichtung (Didaktik der Populären Musik oder der Neuen Musik, Operndidaktik, Theorie und Praxis der ästhetischen Transformation, oder Ähnliches), (2 CP). TM 2: 1 x 2 LVS Hauptseminar zur musikpädagogischen Forschung (4 CP).
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 135 Std. Selbststudium und Anfertigung der Seminararbeit.
Modulnote	Zusammengesetzte Note aus dem Teilmodul 1 (1/3) und dem Teilmodul 2 (2/3), entspricht 1/14 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Entwicklung eines breit angelegten, differenzierten und wissenschaftlich fundierten Repertoires an sachgerechten musikbezogenen Vermittlungsstrategien und -methoden. Fähigkeit zur Entwicklung, zur gedanklichen Analyse, zur wissenschaftlichen Bearbeitung, zur sprachlichen Darstellung und zur kritischen Reflexion musikpädagogischer und musikdidaktischer Fragestellungen.

Inhalt

TM 1: Theoretische und praktische Auseinandersetzung mit didaktischen Problemstellungen anhand konkreter Musikwerke, Werkgruppen oder Genres unter Berücksichtigung der historisch-sozialen, theoretischen und ästhetischen Aspekte der jeweiligen Musik.

TM 2: Vertiefte theoretische, empirische und/oder experimentelle wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten musikpädagogischen und musikdidaktischen Fragestellungen.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Spätestens in der letzten Seminarsitzung des TM 2 vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Seminararbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Modul Nr. 31 Musikwissenschaft 1					Abk. MuWi 1
Studiensem. 1.-4.	Regelstudiensem. 1.-4. Sem.	Turnus jährlich	Dauer 2 Semester	LVS/SWS 6	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Keine.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: mündliche Präsentation (u); schriftliche Proseminararbeit (b). TM 2: Klausur (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 2 LVS Proseminar „Einführung in die Musikwissenschaft“ (2 CP). TM 2: 2 x 2 LVS Vorlesung Musikgeschichte (I+II), (4 CP).
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 67,5 Std. Präsenzzeiten; 112,5 Std. Selbststudium und Anfertigung der Seminararbeit und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Zusammengesetzte Note aus dem Teilmodul 1 (1/3) und dem Teilmodul 2 (2/3), entspricht 2/27 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden lernen grundlegende musikwissenschaftliche Arbeitstechniken sowie Gegenstände und Methoden der historischen Musikwissenschaft kennen und erhalten einen ersten Überblick über die abendländische Musikgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart unter Einbeziehung der Jazz- und Popmusikgeschichte. Sie sind anschließend dazu in der Lage, die einzelnen Stationen der Musikgeschichte kompetent zu unterscheiden, die grundlegenden Nachschlagewerke und bibliographischen Hilfsmittel zu benutzen und sich einem konkreten Thema systematisch anzunähern. Ferner lernen sie Techniken und Methoden der selbständigen Erarbeitung eines Proseminarreferats und der Verschriftlichung als Hausarbeit.

Inhalt

TM 1: Grundlegende musikwissenschaftliche Arbeitstechniken sowie Gegenstände und Methoden der historischen Musikwissenschaft anhand konkreter Proseminar-Themen.

TM 2: Geschichte der abendländischen Musik von der Antike bis zur Gegenwart; Aspekte der Geschichte der Jazz- und Populärmusik.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Spätestens in der letzten Seminarsitzung des TM 1 vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Seminararbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Modul Nr. 32 Musikwissenschaft 2					Abk. MuWi 2
Studiensem. frei	Regelstudiensem. 5.-10. Sem.	Turnus WS/SS	Dauer 2 Semester	LVS/SWS 4	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandenes Modul „Musikwissenschaft 1“.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: mündliche Präsentation (u); schriftliche Proseminararbeit (b). TM 2: mündliche Präsentation (u); schriftliche Hauptseminararbeit (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 2 LVS Proseminar Musikwissenschaft (2 CP). Wahlpflicht aus Optionen 1), 2) oder 3): 1) Seminar zur alten oder neuen Musik, 2) Seminar zu Methoden und Diskursen der Musikforschung, 3) Seminar zu freien Themen der Musikwissenschaft. TM 2: 2 LVS Proseminar Musikwissenschaft (2 CP). Wahlpflicht aus Optionen 1), 2) oder 3), aber nicht die gleiche Option wie in TM1.
Arbeitsaufwand	180 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 135 Std. Selbststudium und Anfertigung der Seminararbeit.
Modulnote	Arithmetisches Mittel der Noten aus den Teilmodulen 1 und 2, entspricht 4/81 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Die im Modul „Musikwissenschaft 1“ erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen werden an konkreten Beispielen und Aufgabenstellungen angewendet und erweitert: Im Vordergrund steht eine nah an der musikalischen Praxis orientierte vertiefte Auseinandersetzung mit Gegenständen, Methoden und Diskursen der Musikforschung. Hierbei soll die eigenständige Recherche, Einordnung und Reflexion von relevanter Primär- und Sekundärliteratur sowie die Fähigkeit der selbständigen Anwendung musikwissenschaftlicher Methoden vertiefend erlernt werden. Das Bewusstsein und Verständnis für interdisziplinäre Berührungspunkte der Musikforschung mit Nachbardisziplinen wie Philosophie, Soziologie oder Psychologie, anderen Künsten sowie Kunst- und Kulturwissenschaften wird dabei gefördert.

Inhalt

Die Wahlpflichtoptionen ermöglichen eine vertiefte Auseinandersetzung auch mit Randbereichen des Repertoires (Seminar zur alten oder neuen Musik), mit (historischen und aktuellen) Methoden und Diskursen der Musikforschung, die auch interdisziplinäre bzw. kunst- und kulturwissenschaftliche Perspektiven mit einbeziehen, sowie mit freien Themen der Musikwissenschaft anhand konkreter Werke, Werkgruppen, musikalischer Gattungen oder Genres aus dem Bereich der klassischen Musik, der Jazz- und Populärmusik und der Filmmusik.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Spätestens in der jeweils letzten Seminarsitzung vereinbart die oder der Studierende mit der Dozentin oder dem Dozenten ein Thema für eine Seminararbeit, die binnen einer Frist von vier Monaten nach Ende des Seminars abzugeben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von der Dozentin oder dem Dozenten auf Antrag verlängert werden.

Modul Nr. 33 Praktikum 1 (semesterbegleitendes Praktikum)					Abk. Pra 1
Studiensem. 3.-6. Sem.	Regelstudiensem. 3-4. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	LVS/SWS ca. 9	ECTS-Punkte 7

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Zulassung zum Praktikum durch das Zentrum für Lehrerbildung.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: Hausarbeit (u). TM 2 / TM 3: Praktikumsbericht (u).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 1 x 2 LVS Vorbereitungsseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum (2 CP). TM 2: semesterbegleitendes Schulpraktikum (4 CP). TM 3: 1 x 2 LVS Begleitseminar zum semesterbegleitenden Schulpraktikum (1 CP).
Arbeitsaufwand	210 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten in den Seminaren, 75 Std. Präsenzzeiten in der Schule, 75 Std. Vor-/Nachbereitung, Übungsaufgaben, Arbeitsaufträge, Prüfungsvorbereitung und Anfertigen von Hausarbeit und Praktikumsbericht.
Modulnote	(u).

Lernziele / Kompetenzen

Kenntnis und kritisches Reflexionsvermögen musikdidaktischer Modelle und Konzeptionen, ihrer Umsetzung in Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien einschließlich der Fähigkeit zur eigenen Positionierung; Erwerb eines an den Themen, an Lernsituationen und -voraussetzungen ausgerichteten Methodenrepertoires; Fähigkeit zur Aufbereitung von Unterrichtsinhalten nach didaktischen Prinzipien sowie zur Konzipierung, Durchführung und Reflexion einzelner Unterrichtsstunden; Verfügen über Strategien der Motivation und Intervention; Überprüfung der Eignung und Neigung für den Lehrberuf.

Inhalt

Ziele und Aufgaben des Musikunterrichts, tradierte und aktuelle musikdidaktische Literatur, musikdidaktische Modelle und Konzeptionen, Lehrpläne im Vergleich, Unterrichtswerke und -medien, fachspezifische Methoden, Stundenentwürfe (Artikulation, Sozial- und Organisationsformen, Differenzierung), Hospitationsprotokolle, Struktur und Bedingungen musikalischen Lernens, Lern- und Leistungsmotivation.

Weitere Informationen

Die Anmeldung für die Seminare erfolgt bei der Dozentin oder dem Dozenten, die Anmeldung für das Praktikum ist an das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zu richten.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Modul Nr. 34 Praktikum 2 (vierwöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum)					Abk. Pra 2
Studiensem. 5.-6. Sem.	Regelstudiensem. 5.-6. Sem.	Turnus Jährlich	Dauer 2 Semester	LVS/SWS 8	ECTS-Punkte 9

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul in den Studiengängen LS 1 und LAB.
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung zum semesterbegleitenden Schulpraktikum, Zulassung durch das Zentrum für Lehrerbildung.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: Hausarbeit (u). TM 2 /TM 3: Praktikumsbericht (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 1 x 2 LVS Vorbereitungsseminar zum Schulpraktikum (2 CP). TM 2: fachdidaktisches Blockpraktikum. TM 3: 1 x 2 LVS Nachbereituungsseminar zum Schulpraktikum (2 CP).
Arbeitsaufwand	270 Std., davon 60 Std. Präsenzzeiten in den Seminaren, 120 Std. Präsenzzeiten in der Schule, 90 Std. Vor-/Nachbereitung, Übungsaufgaben, Arbeitsaufträge, Prüfungsvorbereitung und Anfertigen von Hausarbeit und Praktikumsbericht.
Modulnote	Note für den Praktikumsbericht, entspricht 1/9 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Grundlegende Fähigkeiten zur systematischen Beobachtung und Evaluation von Unterricht; Fähigkeit zur Reflexion und Umsetzung curricularer Vorgaben und Bildungsstandards; Fähigkeit zur kurz-, mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung; Fähigkeit zur Analyse von Lernvoraussetzungen und Begabungen; Fähigkeit zur zielgerichteten Auswahl, zum eigenständigen Entwerfen und zur Nutzung von Unterrichtsmedien, Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit Formen der Leistungsfeststellung und -bewertung; Einblick in fach-, klassen-, jahrgangs- und schulübergreifende Formen der Lernorganisation; Fähigkeit zur Reflexion und Auswertung von Unterricht; Kennenlernen und Erprobung von Tätigkeitsfeldern der Musiklehrkraft, Fähigkeit zur kollegialen inner- und außerschulischen Kooperation; Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrkraft.

Inhalt

Lehrpläne/Bildungsstandards (international, national, regional); Unterrichtskonzepte, Stoffverteilungspläne und Projektplanungen; Formen musikpädagogischen Handelns; Instrumentarium der Lerndiagnostik und Begabungsförderung; Unterrichtsmedien; Instrumentarium zur Leistungsbeurteilung sowie diesbezügliche ministerielle Vorgaben und Empfehlungen; Organisationsformen von Musikunterricht; fächerübergreifender Unterricht; Methoden der Unterrichtsbeobachtung sowie der konstruktiven Fremd- und Selbstevaluation; Konferenzarten; außerunterrichtliche Lernorte und Kooperationspartner; Schulkultur und -entwicklung.

Weitere Informationen

Die Anmeldung für die Seminare erfolgt bei der Dozentin oder dem Dozenten, die Anmeldung für das Praktikum ist an das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zu richten.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Modul Nr. 35					Abk.
Gestaltung					Gest
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	LVS/SWS	ECTS-Punkte
1.-6.	3.-6. Sem.	WS/SS	2-4 Semester	7	4

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul im Studiengang LP mit Musik als Profulfach (40 CP).

Zulassungsvoraussetzungen Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.

Leistungskontrollen / Prüfungen TM 1-4: künstlerisch-praktische Prüfung (b).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS
 TM 1: 2 x 1 LVS GU „Elementaren Musikpraxis“ (1 CP).
 TM 2: 1 x 2 LVS GU „Rhythmik, Bewegung, Tanz“ (1 CP).
 TM 3: 2 x 1 LVS GU „Rhythmusarbeit / Bodypercussion“ (1 CP).
 TM 4: 1 x 1 LVS GU „Elementare Musikpraxis, Schwerpunkt Stimme / Liedbegleitung“ (1 CP).

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 105 Std. Präsenzzeiten; 15 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie Prüfungsvorbereitung.

Modulnote Gesamtnote für die künstlerisch-praktische Prüfung, entspricht 4/27 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- erwerben Grundfertigkeiten des Improvisierens und künstlerischen Gestaltens mit Sprache, Gesang, szenischem Spiel, Perkussionsinstrumenten und Bewegung sowie in der Verbindung dieser Ausdrucksmedien;
- bilden grundlegende rhythmische Fähigkeiten und grundlegende Erfahrungen mit der Begleitung von Liedern aus.

Inhalte

- Improvisieren und künstlerisches Gestalten mit Sprache, Gesang, szenischem Spiel, Perkussionsinstrumenten und Bewegung sowie in der Verbindung dieser Ausdrucksmedien;
- Grundlagen im Bereich Rhythmik/Bewegung/Tanz sowie in der Liedbegleitung, grundlegende Aspekte des szenischen Spiels.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Das Modul wird von der Hochschule für Musik Saar verantwortet. Die Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule für Musik Saar statt.

Modul Nr. 36 Fachdidaktik Musik in der Grundschule					Abk. FMG
Studiensem. 1.-6.	Regelstudiensem. 3.-6. Sem.	Turnus WS/SS	Dauer 2-4 Semester	LVS/SWS 9	ECTS-Punkte 9

Zuordnung zum Curriculum
Zulassungsvoraussetzungen

Pflichtmodul im Studiengang LP mit Musik als Profilfach.
Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.

Leistungskontrollen / Prüfungen
Lehrveranstaltungen LVS/SWS

mündliche Prüfung (b).
TM 1: 1 x 2 LVS Seminar „Theorie der Elementaren Musikpädagogik“ (2 CP).
TM 2: 1 x 2 LVS Seminar „Didaktik Musik in der Grundschule“ (2 CP)
TM 3: 2 x 2 LVS GU „Lehrpraxis / Hospitation“ (4 CP)
TM 4: 1 x 1 LVS GU „Stimmbildung, Schwerpunkt Kinderstimme“ (1 CP)

Arbeitsaufwand

270 Std., davon 101,25 Std. Präsenzzeiten; 168,75 Stunden Selbststudium, Vor-/Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote

Note der mündlichen Prüfung, entspricht 9/27 der Gesamtnote für das Fach Musik.

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- erlangen Überblick über Ziele und Inhalte der Elementaren Musikpädagogik; insbesondere bezogen auf die Zielgruppe Grundschulalter sowie die Übergänge vorschulische Einrichtungen – Grundschule – weiterführende Schule,
- erwerben Kenntnis einschlägiger methodischer Ansätze; insbesondere im Umgang mit Heterogenität,
- erhalten Einblicke in relevante fachwissenschaftliche Literatur,
- definieren und formulieren angemessene Ziele in und für heterogene Lerngruppen,
- reflektieren fachdidaktischer Problemstellungen, grundlegende Erfahrungen mit schülerorientierter Planung, Durchführung, Beobachtung und Reflexion musikalischer Aktivitäten,
- erwerben Grundlagen zur Gestaltung einer förderlichen Lehrer/in-Schüler/in-Beziehung bzw. individueller Lehr- Lernsituationen,
- eignen sich grundlegende Kenntnisse der Stimmbildung und Stimmphysiologie in Bezug auf die Kinderstimme an.

Inhalt

TM 1: Ziele, Inhalte, Arbeitsprinzipien, Methoden und Konzepte der Elementaren Musikpädagogik, relevante fachwissenschaftliche Literatur.

TM 2: Handlungsfelder und Ziele des Musiklernens an Grundschulen; musikdidaktische Konzeptionen.

TM 3: Beobachtung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbesprechung von Unterrichtsversuchen in unterschiedlichen Gruppenszusammensetzungen (z.B. altersgemischte, inklusive Klassen).

TM 4: Ziele, Inhalte, Methoden und Literatur der Stimmbildung mit dem Schwerpunkt Kinderstimme.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Das Modul wird von der Hochschule für Musik Saar verantwortet. Die Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule für Musik Saar statt.

Modul Nr. 37 Künstlerische Praxis					Abk. K-Prax
Studiensem. 1.-4.	Regelstudiensem. 1.-4. Sem.	Turnus WS/SS	Dauer 4 Sem.	LVS/SWS 4/5	ECTS-Punkte 8

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul im Studiengang LP mit Profilfach Musik (40 CP)
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	TM 1: Künstlerisch-praktische Prüfung (b). TM 2: Künstlerisch-praktische Prüfung (b).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 4 x 0,5 LVS EU Gesang (4 CP). TM 2: 4 x 0,5 LVS EU Schulpraktisches Klavierspiel oder 4 x 0,75 LVS GU Schulpraktisches Gitarrenspiel (4 CP).
Arbeitsaufwand	240 Std., davon ca. 75 Std. Präsenzzeiten; ca. 165 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.
Modulnote	Arithmetisches Mittel aus den Noten für die künstlerisch-praktischen Prüfungen in den Teilmodulen 1 und 2, entspricht 8/27 der Gesamtnote für das Fach Musik bei insgesamt 40 CP.

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- erwerben gesangstechnischer Fertigkeiten und künstlerische Gestaltungsfähigkeit für Settings mit individuellen Lehr-Lernsituationen,
- erwerben die Fähigkeit der Gestaltung einer leichten angemessenen Klavierbegleitung oder Gitarrenbegleitung von Liedern der schulischen Praxis (Liederbuchvorlage) mit breit gefächerter Stilistik und Herkunft unter besonderen Berücksichtigung individueller Lehr- und Lernsituationen und Inklusion.

Inhalte

- Repertoirearbeit und Aspekte der Stimmbildung,
- Erarbeitung schulpraktisch relevanter Aspekte des Klavier- bzw. Gitarrenspiels mit u.a. Techniken der Liedbegleitung,
- schulpraktisch orientiertes Partiturspiel,
- Vom-Blatt-Spiel,
- Spiel nach Akkordsymbolen.

Weitere Informationen

Die Unterrichtszuteilung erfolgt durch die Hochschule für Musik Saar. Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Das Modul wird von der Hochschule für Musik Saar verantwortet. Die Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule für Musik Saar statt.

Modul Nr. 38 Musiktheorie/Gehörbildung					Abk. Th/Gb
Studiensem. 1.-4.	Regelstudiensem. 1.-4. Sem.	Turnus WS/SS	Dauer 3 Sem.	LVS/SWS 4	ECTS-Punkte 4

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul im Studiengang LP mit Profulfach Musik (40 CP)

Zulassungsvoraussetzungen Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.

Leistungskontrollen / Prüfungen Referat (u).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS TM 1: 2 x 1 LVS Seminar „Allgemeine Musiklehre / Musiktheorie / Gehörbildung“ (2 CP).
TM 2: 1 x 2 LVS Seminar „Kompositionsgeschichte / Satzstrukturen“ (2 CP).

Arbeitsaufwand 120 Std., davon 45 Std. Präsenzzeiten; 75 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote (u).

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- erwerben grundlegende Fertigkeiten im Bereich reflektierenden Hörens,
- erlangen Überblickswissen über die Allgemeine Musiklehre und Grundlagenwissen über die Musiktheorie.

Inhalte

- Grundlagen der Allgemeinen Musiklehre und der Musiktheorie,
- Übungen zur Gehörbildung,
- Überblick über die Entwicklung der Kompositionsstrukturen und Satzlehre an ausgewählten Beispielen.

Weitere Informationen

Die Unterrichtszuteilung erfolgt durch die Hochschule für Musik Saar. Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Das Modul wird von der Hochschule für Musik Saar verantwortet. Die Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule für Musik Saar statt.

Modul Nr. 39					Abk.
Künstlerisch-pädagogische Praxis					KP-Prax
Studiensem.	Regelstudiensem.	Turnus	Dauer	LVS/SWS	ECTS-Punkte
1.-4.	1.-4. Sem.	WS/SS	2-4 Sem.	7	7

Zuordnung zum Curriculum Pflichtmodul im Studiengang LP mit Profillfach Musik (40 CP)

Zulassungsvoraussetzungen Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.

Leistungskontrollen / Prüfungen praktische Prüfung oder Präsentation (u).

Lehrveranstaltungen LVS/SWS
 TM 1: 1 x 2 LVS GU „Rhythmus/Percussion/Improvisation“ (2 CP).
 TM 2: 1 x 2 LVS GU „Klassenmusizieren“ (2 CP).
 TM 3: 1 x 3 LVS Seminar „Ästhetische Dimensionen des Lernens“ (3 CP)

Arbeitsaufwand 210 Std., davon 86,25 Std. Präsenzzeiten; 123,75 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

Modulnote (u).

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- eigenen sich Grundlagenwissen in Bezug auf das Phänomen „Rhythmus“ mit dem Ziel der Fähigkeit zur praktischen Anleitung heterogener Lerngruppen im Rahmen der Rhythmusarbeit mit Bodypercussion/Vocalpercussion an,
- erlangen elementare spielpraktische Fertigkeiten auf Perkussionsinstrumenten,
- sammeln Kenntnisse über die praktische Anwendung von Gestaltungsmitteln für die Rhythmusimprovisation,
- erlangen grundlegende Fertigkeiten in theoretischen und praktischen Bereichen des Klassenmusizierens und der Ensembleleitung sowie die Fähigkeit zur Planung und praktischen Umsetzung unterschiedlicher Modelle des Klassenmusizierens in der Grundschule.
- erproben und reflektieren ästhetische Dimensionen des Lernens anhand kooperativer und performativer Settings.

Inhalte

- Erschließen und Erwerben musikalischer Kompetenzen über praktische Anleitung; Fertigkeiten und notwendiges Methodeninventar für die wirksame Anleitung relevanter Angebote in der Rhythmusarbeit mit Perkussion,
- systematische Anwendung von Rhythmus und Perkussion mit Bezug auf die Unterrichtspraxis, kompetent sichere und authentische Einarbeitung mit Perkussion in unterschiedlich Musikrichtungen und elementare Improvisationsformen sowie zielgerichtete, adäquate und effektive Anleitung von Gruppenarbeiten,
- Anwendung unterschiedlicher Modelle des Klassenmusizierens und unterschiedlicher Probentechniken für heterogene Lerngruppen in der Grundschule sowie Erprobung eigener leichter Arrangements.
- Entwicklung intermedialer Ausdrucks- und Wahrnehmungsfähigkeiten in performativen Kontexten.

Weitere Informationen

Die Unterrichtszuteilung erfolgt durch die Hochschule für Musik Saar.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Die Prüfungstermine und Prüfungsorte werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bekanntgegeben. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

Das Modul wird von der Hochschule für Musik Saar verantwortet. Die Lehrveranstaltungen finden an

Modul Nr. 40 Musikwissenschaft					Abk. MuWi
Studiensem. 3.-4.	Regelstudiensem. 3.-4. Sem.	Turnus WS/SS	Dauer 2-4 Sem.	LVS/SWS 2	ECTS-Punkte 2

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul im Studiengang LP mit Profilfach Musik (40 CP)
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Testate (u).
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	1 x 2 LVS Musikwissenschaft (2 CP).
Arbeitsaufwand	60 Std., davon 22,5 Std. Präsenzzeiten; 37,5 Stunden Selbststudium.
Modulnote	(u).

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Musikwissenschaft.

Inhalte

Grundlegende Zusammenhänge der Musikwissenschaft.

Weitere Informationen

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Das Modul wird von der Hochschule für Musik Saar verantwortet.

Modul Nr. 41 Fachdidaktisches Schulpraktikum					Abk. FS
Studiensem. 6.-8.	Regelstudiensem. 6.-8. Sem.	Turnus WS/SS	Dauer 2 Sem.	LVS/SWS 6	ECTS-Punkte 6

Zuordnung zum Curriculum	Pflichtmodul im Studiengang LP mit Profulfach Musik (40 CP)
Zulassungsvoraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung für den entsprechenden Studiengang.
Leistungskontrollen / Prüfungen	Praktikumsbericht (b)
Lehrveranstaltungen LVS/SWS	TM 1: 15 Tage Fachdidaktisches Schulpraktikum (4 CP) TM 2: 1 x 2 LVS Begleitseminar (2 CP)
Arbeitsaufwand	180 Std., davon ca. 105 Std. Präsenzzeiten; ca. 75 Stunden Selbststudium.
Modulnote	Note des Praktikumsberichts, entspricht 6/27 der Gesamtnote für das Fach Musik,.

Lernziele / Kompetenzen

Die Studierenden

- definieren und formulieren angemessene Lernziele für heterogene Gruppen,
- reflektieren fachdidaktische Problemstellungen und machen grundlegende Erfahrungen mit schülerorientierter Planung, Durchführung, Beobachtung und Reflexion musikalischer Aktivitäten,
- erwerben Grundlagen zur Gestaltung einer förderlichen Lehrer/in-Schüler/in-Beziehung in unterschiedlichen Altersgruppen sowie entsprechenden Übergangssituationen.

-

Inhalte

Beobachtung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbesprechung von Unterrichtsversuchen in unterschiedlichen Gruppenzusammensetzungen (z.B. altersgemischte oder inklusive Klassen oder Gruppen in Vorschulen und außerschulischen altersübergreifenden Zusammenhängen).

Weitere Informationen

Die Anmeldung für die Seminare erfolgt bei der Dozentin oder dem Dozenten, die Anmeldung für das Praktikum ist an das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) zu richten.

Die ECTS-Punkte werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offen zu legen.

Das Modul wird von der Hochschule für Musik Saar verantwortet. Die Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule für Musik Saar statt.